Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang **Burg, 19.06.2009** **Nr.: 12**

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

295 8. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 8. Änderungssatzung - 480

296 9. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 9. Änderungssatzung - 481

297 10. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 10. Änderungssatzung - 482

298 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern 482

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

299 Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz - ...484

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

295

8. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 8. Änderungssatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 15.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 552), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 18.1.2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern in ihrer Sitzung am 28. Mai 2009 folgende 8. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 8. Änderungssatzung - beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 wird am Ende um folgenden Zusatz ergänzt:

Als übergroße Wohngrundstücke im Sinne dieser Satzung gelten nur solche Grundstücke, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten vorliegen. Nur solche Grundstücke unterliegen der Privilegierung des Satzungsgebers.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Möckern, den 29.05.2009

Frank von Holly Siegel
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

296

9. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 9. Änderungssatzung –

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern vom 25.11.1997 bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 16.10.2006, bekanntgemacht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 21/2006, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

Wegfall des § 24a

Der bisherige § 24a der bisherigen Satzung entfällt ersatzlos.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Möckern, den 29.05.2009

Frank von Holly Siegel
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

297

10. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 10. Änderungssatzung –

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossen, die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.08.2008, bekanntgemacht am 15.08.2008 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

Der bisherige § 4 Absatz 2c erhält folgende Fassung:

Entleerungs- und Transportgebühr je angefangenen und am Entsorgungsfahrzeug angezeigten Kubikmeter Entsorgungsgut	9,88 EUR

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Möckern, den 29.05.2009

Frank von Holly Siegel
Verbandsgeschäftsführer

m Original unterzeichnet und gesiegelt.

298

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBI. LSA S. 522), der §§ 150-157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F. vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in ihrer Sitzung am 28. Mai 2009 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

(1) Der Abwasserzweckverband Möckern (nachfolgend „Verband“ genannt) wälzt die Abwasserabgabe ab, welche er an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat:
   a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Abwasser aus Haushaltungen und ähnliches Abwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter)

b) für Eigentümer von Sammelgruben, die das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht satzungsgemäß (gem. § 1 Abs. 2a) entsorgen lassen und in diesem Fall Kleineinleitern gleichgestellt werden,
c) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser er nach § 151 Abs. 1 WG-LSA zu beseitigen hat (Direkteinleiter).

Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Die Einleitung ist abgabenfrei, soweit
a) die aus der Sammelgrube entsorgte Jahresabwassermenge mindestens 90% des Jahrestrinkwasserverbrauches beträgt. Der Eigentümer einer Sammelgrube ist weiterhin abgabenfrei, wenn die Nichterfüllung durch den § 13 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung gegeben ist,
b) das Abwasser zuvor in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2
Abgabepflichtiger

(1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Bei Direkteinleitungen ist Abgabepflichtiger, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3
Abgabemaßstab und Abgabesatz bei Kleineinleitern

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner berechnet, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Veranlagung des Abgabepflichtigen) auf dem Grundstück, von dem aus die Einleitung erfolgt, mit Wohnsitz gemeldet sind.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner jährlich 17,89 EUR.

§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides der für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständigen Wasserbehörde für das jeweils veranlagte Kalenderjahr. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § l0 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt.

(2) Die Abgabepflicht für Kleineinleitungen erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabenpflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.

(3) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.

§ 6
Entstehung der Abgabeschuld/Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid), der die Fälligkeit regelt (ein Monat nach Bekanntgabe).

(2) Die Abgabeschuld entsteht am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides.

§ 7
Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung vor Ort zu unterstützen.
Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr.2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 7 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe tritt am 01.07.2009 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 24a der Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern außer Kraft.

Möckern, den 29.05.2009

Siegel

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

299

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz -
(soweit die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zuständig ist)

Mit Bescheid vom 21.04.2009 hat die oberste Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 7 Absatz 6 Landesplanungsgesetz (LPlG) den am 25.02.2009 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg beschlossenen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) genehmigt. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (Text-Festlegungsteil) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 7 LPlG in der für Satzungen der Mitgliedskörperschaften vorgeschriebenen Form veröffentlicht. Für die kartografische Darstellung und für den umfangreichen Begründungsteil des REP Harz mit Umweltbericht erfolgt eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung der Unterlagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz, einschließlich Kartenteil und Begründung mit Umweltbericht, kann

vom 22.06.2009 bis 03.07.2009

in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg, Zimmer 28,

zu den Öffnungszeiten

Montags bis Mittwochs von 08:30 – 16:00 Uhr
Donnerstags von 08:30 – 17:00 Uhr und
Freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft.

Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 2 LPlG kann eine Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach § 9 Absatz 1 LPlG unbeachtlich ist, nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Raumordnungsplans (hier REP Harz) schriftlich gegenüber dem für die Aufstellung des Raumordnungsplans zuständigen Planungsträger geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der REP Harz ist auch im Internet unter der Adresse www.regionale-planung.de/Harz/ zum Abruf verfügbar.

Magdeburg, den 06.05.2009

gez: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN
FÜR DIE PLANUNGSREGION
HARZ*

Beschlossen zur Trägerbeteiligung/öffentlichen Auslegung durch die Regionalversammlung Harz am 26.08.05 und am 30.01.07

Beschlossen durch die Regionalversammlung Magdeburg am 25.02.09

Beschlossen durch die Regionalversammlung Harz am 09.03.09

Genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21.04.2009

*** in den Grenzen vom 31.12.07**

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG

SACHSEN-ANHALT

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis……IV

PRÄAMBEL 1

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, GELTUNGSRAHMEN 2

2. LEITBILD DER PLANUNGSREGION HARZ 3

3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG FÜR DIE PLANUNGSREGION 5

4. ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG 9

4.1. Raumstruktur 9
4.1.1. Planungsregion Harz 9
4.1.2. Ländliche Räume 9
4.1.3. Entwicklungsachsen 11

4.2. Zentralörtliche Gliederung 11

4.3. Vorranggebiete 14
4.3.1. Vorranggebiete für Hochwasserschutz 14
4.3.2. Vorranggebiete für Wassergewinnung 15
4.3.3. Vorranggebiete für Natur und Landschaft 15
4.3.4. Vorranggebiete für Landwirtschaft 19
4.3.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung 19

4.4. Landes- und regional bedeutsame Vorrangstandorte 20
4.4.1. Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe 20
4.4.2. Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen 21
4.4.3. Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung 21
4.4.4. Vorrangstandorte für Großflächige Freizeitanlagen 22
4.4.5. Vorrangstandorte für Forschung und Bildung 23
4.4.6. Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege 24
4.4.7. Vorrangstandorte für militärische Anlagen 24
4.4.8. Vorrangstandorte für Gesundheits- und Sozialwesen 25

4.5. Vorbehaltsgebiete 25
4.5.1. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz 25
4.5.2. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung 25
4.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 26
4.5.4. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft 27
4.5.5. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung 27
4.5.6. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung 28
4.5.7. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft 28
4.5.8. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung 29

4.6. Gebiete für die Nutzung der Windenergie 29
4.6.1. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie 30
4.6.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten 30

4.7. Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen 31

4.8. Landes- und regionalbedeutsamer Verkehr 32
4.8.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung 32
4.8.2. Schienenverkehr 32
4.8.3. Straßenverkehr 35
4.8.4. Rad- und fußläufiger Verkehr 37
4.8.5. Luftverkehr 37
4.8.6. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 38

4.9. Regional bedeutsame Trassen und Leitungen 40
4.9.1. Energieversorgung 40
4.9.2. Wasserversorgung 40
4.9.3. Gas-, Erdöl- und Produktenleitungen 40
4.9.4. Nachrichtenverkehr/Telekommunikation 40

5. WEITERE EINZELFACHLICHE GRUNDSÄTZE 41

5.1. Natur- und Landschaftsschutz 41
5.2. Bodenschutz 42
5.3. Gewässerschutz 42
5.4. Lärmschutz 43
5.5. Luftreinhaltung und Klimaschutz 44
5.6. Wirtschaft 44
5.7. Landwirtschaft 45
5.8. Forstwirtschaft 46
5.9. Energie 47
5.10. Wasserversorgung 48
5.11. Abwasserbeseitigung 48
5.12. Lagerstätten 48
5.13. Telekommunikation 49
5.14. Abfallwirtschaft 49
5.15. Bildung und Wissenschaft 49
5.16. Kultur- und Denkmalpflege 50
5.17. Erholung, Freizeit, Tourismus 50
5.18. Handel/Dienstleistungen 51

6. ZUSAMMENFASSENDE UMWELTERKLÄRUNG 52

7. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG 54

8. SCHLUSSVORSCHRIFTEN 54

BEGRÜNDUNG/ERLÄUTERUNG 55

3. Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion 55
4. Ziele und Grundsätze der Raumordnung 57
4.1. Raumstruktur 57
4.1.1. Planungsregion Harz 57
4.1.2. Ländliche Räume 57
4.1.3. Entwicklungsachsen 58
4.2. Zentralörtliche Gliederung 58
4.3. Vorranggebiete 60
4.3.1. Vorranggebiete für Hochwasserschutz 60
4.3.2. Vorranggebiete für Wassergewinnung 61
4.3.3. Vorranggebiete für Natur und Landschaft 62
4.3.4. Vorranggebiete für Landwirtschaft 64
4.3.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung 65
4.4. Landes- und regional bedeutsame Vorrangstandorte 67
4.4.1. Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe 67
4.4.2. Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen 68
4.4.3. Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung 69
4.4.4. Vorrangstandorte für Großflächige Freizeitanlagen 69
4.4.5. Vorrangstandorte für Forschung und Bildung 71
4.4.6. Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege 72
4.4.7. Vorrangstandorte für militärische Anlagen 75
4.4.8. Vorrangstandorte für Gesundheits- und Sozialwesen 75
4.5. Vorbehaltsgebiete 75
4.5.1. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz 76
4.5.2. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung 76
4.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems 77
4.5.4. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft 80
4.5.5. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung 80
4.5.6. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung 81
4.5.7. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft 83
4.5.8. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung 83

4.6. Gebiete für die Nutzung der Windenergie ... 84
Im Allgemeinen zu Pkt. 4.6., 4.6.1. und 4.6.2.: ... 84
Im speziellen zu Pkt. 4.6.: ... 90
4.6.1. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie ... 91
4.6.2. Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ... 91
4.7. Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen ... 92
4.8. Landes- und regionalbedeutsamer Verkehr ... 93
4.8.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung ... 93
4.8.2. Schienenverkehr ... 94
4.8.3. Straßenverkehr ... 95
4.8.4. Rad- und fußläufiger Verkehr ... 97
4.8.5. Luftverkehr ... 99
4.8.6. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ... 100
4.9. Regional bedeutsame Trassen und Leitungen ... 102
4.9.1. Energieversorgung ... 102
4.9.2. Wasserversorgung ... 102
4.9.3. Gas-, Erdöl und Produktenleitungen ... 102
4.9.4. Nachrichtenverkehr / Telekommunikation ... 102
5. Weitere einzelfachliche Grundsätze ... 103
5.1. Natur- und Landschaftsschutz ... 103
5.2. Bodenschutz ... 104
5.3. Gewässerschutz ... 104
5.4. Lärmschutz ... 105
5.5. Luftreinhaltung und Klimaschutz ... 105
5.6. Wirtschaft ... 105
5.7. Landwirtschaft ... 105
5.8. Forstwirtschaft ... 106
5.9. Energie ... 106
5.10. Wasserversorgung ... 107
5.11. Abwasserbeseitigung ... 107
5.12. Lagerstätten ... 107
5.13. Telekommunikation ... 108
5.14. Abfallwirtschaft ... 108
5.15. Bildung und Wissenschaft ... 108
5.16. Kultur- und Denkmalpflege ... 108
5.17. Erholung, Freizeit, Tourismus ... 108
5.18. Handel/Dienstleistungen ... 110
6. Zusammenfassende Umwelterklärung ... 110

KARTEN UND ANLAGEN

Karte 1: Zeichnerische Darstellung des Regionalen Entwicklungsplanes – Hauptkarte 1:100.000

Karte 2: Zeichnerische Darstellung des Regionalen Entwicklungsplanes - Karte der Entwicklungsachsen 1:750.000 (auf Plot der Karte 1)

Karte 3: Zeichnerische Darstellung des Regionalen Entwicklungsplanes - Karte der Raum- und Siedlungsstruktur 1:450.000

Anlage 1: Karte der regional bedeutsamen untertägigen Lagerstätten und Energierohstoffe 1:300.000 (nachrichtliche Darstellung)

Anlage 2: Karte der überregional- und regional bedeutsamen Versorgungs- und Produktenleitungen 1:300.000 (nachrichtliche Darstellung)

Anlage 3.1-3.14: Karten der Gebiete für die Nutzung der Windenergie 1:25.000 (nachrichtliche Darstellung)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ASL-SFT	Aschersleben-Staßfurt
B	Bundesstraße
B+R	Bike and Ride
BAB, A	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
BWE	Bergwerkseigentum
bzw.	beziehungsweise
DB	Deutsche Bundesbahn
dB	Dezibel
DenkmSchG	Denkmalschutzgesetz
EG	Eignungsgebiet
EU SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet
EUREK	Europäischer Raumentwicklungsplan
EW	Einwohner
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FND	Flächennaturdenkmal
FRP	Forstliche Rahmenplanung
G	Grundsatz der Raumordnung
GGB	Gesetzlich geschützte Gebiete
ggf.	gegebenenfalls
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVZ	Güterverkehrszentrum
ha	Hektar
HBS	Halberstadt
HSB	Harzer Schmalspurbahnen GmbH
HVV	Harzer Verkehrsverband
HWS	Hochwasserschutz
i.d.R.	in der Regel
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILEK	integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
K	Kreisstraße
KrNr.	Kriteriennummer
L	Landstraße
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LPlG	Landesplanungsgesetz
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVWP	Landesverkehrswegeplan
LW	Landwirtschaft
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MW	Megawatt
NatSchG	Naturschutzgesetz
ND	Naturdenkmal
NP	Nationalpark
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannte
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
OU, TOU	Ortsumfahrung, Teilortsumfahrung
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVS	Ökologisches Verbundsystem
P+R	Park and Ride
Pkt.	Punkt
Plan-UP	Plan-Umweltprüfung des REPHarz
PlR	Planungsregion
QLB	Quedlinburg
REP2000	Ergänzung der Regionalen Entwicklungsprogramme für die Regierungsbezirke Halle und Magdeburg vom 21.03.2000
REPHarz	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz
RG	Rohstoffgewinnung ROG
	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
SGH	Sangerhausen
TEP	Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v. a.	vor allem
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WKA	Windkraftanlage
WG	Wassergesetz des Landes
WR	Wernigerode
Z	Ziel der Raumordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

Präambel

Die Planungsregion Harz, eine der 5 Planungsregionen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, besteht aus den Landkreisen[1] Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode (ab dem 01.07.2007 zugehörig zu den Landkreisen Harz, Mansfeld-Südharz und Salzland). Die historisch gewachsenen Stärken der Region ergeben sich vor allem aus den unverwechselbaren raumstrukturellen Beziehungen, welche sich zwischen dem Harz als zentrales Mittelgebirge und den dazugehörigen, umliegenden Harzvorländern entwickelt haben. Dazu gehören die vielfältigen und umfangreichen Landschafts-, Naturraum- und Rohstoffpotenziale, die damit verbundene, mehr als tausendjährige Bergbau- und Industrietradition und die durch hochwertige Standorte geprägte großräumige Forst- und Landwirtschaft. Außerdem ist die Planungsregion durch den Reichtum an Kulturdenkmälern als Sachzeugen der deutschen Geschichte und als Ausdruck einer in Mitteleuropa historisch bedeutenden regionalen Siedlungs- und Landschaftsentwicklung gekennzeichnet. Daraus ergibt sich die Aufgabe für die Regionalplanung, diese vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Nutzungsansprüche an den Raum in der Region auch künftig miteinander in Einklang zu bringen.

Dabei zu berücksichtigende aktuelle und künftige Herausforderungen für die regionale Entwicklung der Planungsregion stellen vor allem die Nachwirkungen der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung im Zuge der Deutschen Einheit, die erheblichen Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur, die zunehmenden gesamtgesellschaftlichen Globalisierungstendenzen sowie der damit verbundene verstärkte Wandel zu einer Wissens-, Informations- und Dienstleistungsgesellschaft dar.

Ziel des vorliegenden Regionalen Entwicklungsplanes ist es, einen solchen raumordnerischen Rahmen für die künftige Entwicklung der Planungsregion Harz zu setzen, dass die regionalen Potenziale und Stärken optimal und dauerhaft tragfähig erschlossen werden können, eine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit der Region im gesamtdeutschen und europäischen Maßstab mittel- bis langfristig erreicht und gewährleistet wird und sich letztendlich die Planungsregion zu einem attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum mit hoher Umwelt- und Lebensqualität entfalten kann.

[1] Die im Zuge der Kreisgebietsneuregelung am 01.07.07 entstandenen Landkreise Harz, Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis sind Rechtsnachfolger der genannten "Alt-"Landkreise. Auf Grund des zum 01.07.07 bereits erreichten Standes im REPHarz-Aufstellungsverfahren wird im vorliegenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (in den Grenzen vom 31.12.2007) die bisherige Bezeichnung der Verbandsmitglieder beibehalten.

1. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) erfolgte auf Grundlage folgender Gesetze:

- Raumordnungsgesetz (ROG) - Artikel 2 des Bau- und Raumordnungsgesetzes (BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)
- Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG) vom 28.04.1998 (GVBl. S. 255); zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des LPlG vom 19.12.2007 (GVBl. S. 466)
- Vorschaltgesetz zu Änderungen des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Zusammenhang mit der Kreisgebietsneuregelung vom 20.06.2007 (GVBl. S 182)
- Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) vom 23.08.1999 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. S. 466).

Nach § 17 Abs. 1 LPlG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen im Land Sachsen-Anhalt. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung der jeweiligen Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften. Die Planungsregion Harz, für die der vorliegende Regionale Entwicklungsplan Anwendung findet, setzt sich gemäß § 17 Abs. 2 LPlG aus den Landkreisen Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg, Sangerhausen und Wernigerode zusammen (Stand 30.06.2007). Durch das o.g. Vorschaltgesetz blieb das Gebiet der Planungsregion Harz trotz teilweiser Änderungen der Landkreisgrenzen zum 01.07.2007 im Bereich der neuen Landkreise Harz, Mansfeld-Südharz und Salzlandkreis bis 31.12.2007 zunächst unverändert bestehen. Im Zuge des Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 19.12.2007 befindet sich das Plangebiet des REPHarz ab dem 01.01.2008 im Bereich der (jetzigen) Planungsregion Harz (Landkreis Harz mit der Stadt Falkenstein und Altkreis Sangerhausen) und der Planungsregion Magdeburg (Altkreis Aschersleben-Staßfurt ohne Stadt Falkenstein als Bestandteil des Salzlandkreises der Planungsregion Magdeburg zugeordnet). Gemäß der Übergangsvorschrift in § 20 Abs. 1 LPlG wurde der vorliegende Regionale Entwicklungsplan als REPHarz durch die für das Plangebiet zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften Harz und Magdeburg fortgeführt**.**

Gemäß § 6 Abs. 1 LPlG ist der REPHarz aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) zu entwickeln. Die im LEP-LSA festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind unter Beachtung der im § 2 ROG genannten Grundsätze der Raumordnung im REPHarz für den Bereich der Planungsregion zu übernehmen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen. Das LEP-LSA bildet somit den inhaltlichen Rahmen für den Regionalen Entwicklungsplan.

Der vorliegende Regionale Entwicklungsplan stellt den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Kreise und Gemeinden im Planungsgebiet dar.

Die im REPHarz in Text (als **Z** gekennzeichnet) bzw. Karte festgelegten Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG sind gemäß §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im REPHarz festgelegten Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG (im Text als **G** gekennzeichnet) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Der in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegende Mindestinhalt ergibt sich aus § 6 Abs. 3 LPlG. Wortgleiche Übernahmen aus dem Gesetzestext des LEP-LSA sind im REPHarz kursiv gedruckt. Nach § 3 Abs. 11 LPlG ist dem Regionalen Entwicklungsplan eine Begründung beizufügen, die gemäß § 3a Abs. 1 LPlG als gesonderten Bestandteil einen Umweltbericht enthält. Bei wortgleichen Übernahmen aus dem LEP-LSA wird auf die Begründung des LEP-LSA verwiesen.

Die Gültigkeit der bisher geltenden Regionalen Entwicklungsprogramme für die Regierungsbezirke Halle (hier ehemaliger Landkreis Sangerhausen) und Magdeburg (hier ehemalige Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode) war gemäß LEP-LSA, Pkt. 6.1., bis zum 30.06.2006 befristet.

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Nachterstedt „Seeland“ vom 14.06.1994 (MBl. LSA Nr. 52/1994) gilt fort, soweit dieses den im LEP-LSA festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

2. Leitbild der Planungsregion Harz

Leitvorstellung der Raumordnung in Sachsen-Anhalt, zu deren Umsetzung sich die Regionale Planungsgemeinschaft Harz als Zweckverband der Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Harz verpflichtet, ist die nachhaltige, zukunftsfähige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Unter Beachtung der regionalen Besonderheiten des Harzes und der Harzvorländer schafft eine solch ausgewogene Gesamtentwicklung mit entsprechend sinnvoller regionaler Funktions- und Aufgabenteilung die Standortvoraussetzungen, die für einen wirtschaftlichen Aufschwung der gesamten Region notwendig sind.

Das regionale Leitbild charakterisiert den mittel- bis langfristig anzustrebenden Raumzustand in der Planungsregion. Das Leitbild stellt die Grundlage für die Festlegungen des vorliegenden Regionalen Entwicklungsplanes dar und bildet somit den raumordnerischen Rahmen für die künftige regionale Entwicklung. Es ergeben sich schwerpunktmäßig nachfolgende Entwicklungsziele:

1. Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung:

Zentrale Aufgabe für die Entwicklung der Planungsregion Harz ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen der Region bei gleichzeitig anzustrebendem Ausgleich der bisherigen innerdeutschen Ungleichgewichte zwischen Ost und West. Dabei ist der rückläufigen demografischen Entwicklung im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen. Die Planungsregion soll sich entsprechend ihrer unterschiedlichen natur- und kulturräumlichen Ausprägungen, sozioökonomischen Merkmale und räumlichen Potenziale miteinander zu einer attraktiven Wohn-, Arbeits- und Erholungsregion entwickeln. Damit werden auch günstige Bedingungen für eine anzustrebende Verlangsamung des Bevölkerungsrückgangs geschaffen. Das entsprechende Motto „Eine Region, in der es sich gut leben und arbeiten lässt“ soll insbesondere für die jungen und qualifizierten Menschen gelten, die die künftige Entwicklung der Region entscheidend prägen.

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist konsequent auf das zentralörtliche System abzustimmen. Es sind leistungsfähige und attraktive Zentren zu schaffen, die mit der Erfüllung ihrer Versorgungsfunktion den ländlichen Raum im jeweiligen Verflechtungsbereich aktiv unterstützen.

Attraktive Wohn- und Gewerbeflächen sind an städtebaulich integrierten Standorten vorzuhalten und zu entwickeln, wobei eine engere räumliche Zuordnung von Wohn- und Arbeitsort sowie eine weitgehende Vermeidung weiterer Zersiedlungen durch intelligentes Brachflächenmanagement bzw. Nutzung innerörtlicher Reserven angestrebt werden.

2. Wirtschaftsentwicklung:

Die Planungsregion Harz begreift sich als Wirtschaftsraum in zentraler Lage Deutschlands zwischen der Metropolregion Halle/Leipzig-Sachsendreieck, den darin zu integrierenden Wirtschaftszentren Magdeburg und Erfurt und der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen. In der Planungsregion werden die standörtlichen Voraussetzungen für eine gesunde Wirtschaftsentwicklung in Richtung Industrie-, Technologie- und Wissenschafts- sowie Tourismusregion mit leistungsfähigem Handel-, Handwerk- und Dienstleistungsgewerbe und einer nachhaltigen Landnutzung durch standortangepasste Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft geschaffen. Dabei bilden eine moderne Industrie- und Landwirtschaftsstruktur sowie der Fremdenverkehr die wesentlichen Standbeine eines selbsttragenden regionalen Wirtschaftswachstums.

Zur Beseitigung der derzeitigen Defizite bei Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit sind die regionalen Standortpotenziale verstärkt weiter zu entwickeln. Zu den regionalen Standortpotenzialen zählen unter anderem die bereits vorhandene industrielle Branchenvielfalt (z.B. Metallurgie, Maschinen- und Anlagenbau, Biotechnologie, Elektroindustrie, Ernährungswirtschaft, Bergbau, Bau- und Baustoffwirtschaft, Grundstoffindustrie, Holzverarbeitungsindustrie, Kunststoffverarbeitung, Medizin- und Nanotechnik, Erneuerbare Energien), verbunden mit einer Vielzahl wirtschaftsnaher Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die Möglichkeiten zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe und branchenspezifischer Clusterbildungen sowie aufbauend auf die vielfältigen industriellen Traditionen in der Region ein umfangreiches qualifiziertes und engagiertes Arbeitskräftepotenzial.

Die führende Position in der Tourismusbranche im Bereich der Natur- und Kulturlandschaft Harz ist als einer der wesentlichen außerindustriellen Wirtschaftsfaktoren der Region zu stärken. Dabei ist dem natur- und umweltschonenden Tourismus, der die eindrucksvollen naturräumlichen und kulturhistorischen Po-

tenziale der Region nutzt, diese aber nicht beeinträchtigt, Priorität einzuräumen. Weitere Wachstumschancen des Tourismus unter Einbeziehung des Kurwesens liegen unter anderem in der Erhöhung der einzelnen Angebotsqualitäten, verbunden mit einer Modernisierung der touristischen Infrastruktur, in einer verstärkt themengebundenen Ausrichtung der Angebote auf Zielgruppen sowie auf die verstärkte Einbeziehung der Harzvorländer vor allem beim Kultur-, Geschichts- und Landtourismus.

Eine weitere bedeutende Säule einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung in der Region stellen Land- und Forstwirtschaft dar. Es gilt aufbauend auf den hervorragenden Standortbedingungen, wie die Boden- und klimatischen Bedingungen, die effektiven Unternehmensstrukturen in Verbindung mit den vor Ort vorhandenen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen Netzwerke zum Aufbau und zur Stabilisierung kleingliedriger Veredlungs- und Vermarktungsstrukturen zu schaffen. Durch die damit zu erzielende höhere Wertschöpfung werden die auf Land- und Forstwirtschaft aufbauenden Wirtschaftskreisläufe gestärkt und letztendlich das Bestehen dieser bedeutenden regionalen Wirtschaftsbranchen im europäischen Wettbewerb abgesichert. Weitere Maßnahmen zur Existenzsicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe müssen verstärkt mit Maßnahmen zur Natur- und Landschaftspflege, der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus, dem Anbau nachwachsender Rohstoffe und der naturnahen Waldbewirtschaftung kombiniert werden.

3. Verkehrsentwicklung:

Ziel für die Planungsregion Harz ist es, eine leistungsfähige integrative Verkehrsinfrastruktur (Straße, Schiene, Luft) zu errichten, die attraktive Verkehrsverbindungen sowohl innerhalb der Planungsregion als auch zu den umliegenden Wirtschaftsräumen ermöglicht. Dabei ist insbesondere unter Einbeziehung eines leistungsfähigen ÖPNV eine sozial- und umweltverträgliche Abwicklung der Mobilität für alle Bevölkerungsschichten zu gewährleisten und die Lagegunst durch die zentrale Lage der Planungsregion in Deutschland als positiver Standortfaktor voll zur Geltung kommen zu lassen.

4. Natur- und Landschaftsentwicklung:

In der Planungsregion Harz wird bei Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von Ökologie und Ökonomie der Reichtum des Naturraumes in seiner biologischen und landschaftlichen Vielfalt dauerhaft gesichert. Der Schutz der hochwertigen, z.T. überregional ausstrahlenden natürlichen Ressourcen, wie Boden, Wasser, Natur- und Landschaftsausstattung, ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung in allen Nutzungsbereichen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Schutz des Freiraumes zu, da dieser die ökologischen Regulierungsfunktionen bei gleichzeitiger Vernetzungsfunktion der vorhandenen Ökosysteme zum Erhalt der Vielfalt von Flora und Fauna wahrnimmt sowie die Landschaftspotenziale für die Gewährleistung naturnaher Erholungsformen bereitstellt. Die weitere schrittweise Sanierung von Altlasten sowie der Schutz und die Pflege der historisch gewachsenen Kulturlandschaft zur Bewahrung des immensen kulturellen Erbes in der Region ist sicherzustellen.

Moderne Formen der regenerativen Energiegewinnung werden durch die Region in einem umwelt- und landschaftsverträglichen Maß entsprechend der unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten im Harz und in den Harzvorländern unterstützt (vor allem Wasserkraft, Windenergie, Biomasse, Solarenergie). Damit leistet die Planungsregion Harz ihren Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesrepublik und der EU hinsichtlich der Reduzierung der Treibhausgase für den Umwelt-/Klimaschutz.

5. Zentraler Leitbildgedanke für die Planungsregion Harz:

Ausgehend von den vorgenannten Entwicklungszielen ergibt sich zusammenfassend für die künftige Entwicklung der Planungsregion Harz nachfolgender zentraler Leitbildgedanke:

„Die Planungsregion Harz – eine innovationsorientierte Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion in attraktiver Natur- und Kulturlandschaft auf dem Wege zu einer Pilotregion für ein langfristig produktives Verhältnis von Mensch, Natur und Technik".

Mit der Umsetzung dieses Leitbildes kann sich die Planungsregion Harz zu einer Beispielregion für die erfolgreiche Umstrukturierung eines altindustriellen Gebietes zu einer Region mit starker wirtschaftlicher und zukunftsfähiger Leistungskraft sowie hoher Lebensqualität bei gleichzeitiger Erhaltung und Verbesserung des großen naturräumlichen Potenzials entwickeln und sich selbstbewusst als eigenständige Region im Land Sachsen-Anhalt, in Deutschland und in Mitteleuropa behaupten.

3. Allgemeine Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion

G 1-1 *Im Gesamtraum* der Planungsregion Harz *ist eine **ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur** zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich ist zu sichern. In den jeweiligen Teilräumen sind ausgeglichene wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.*

G 1-2 Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung in der Planungsregion sind langfristig offen zu halten.

G 2-1 *Die **dezentrale Siedlungsstruktur** in* der Planungsregion *mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren ist zu erhalten. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen zu geben.*

G 2-2 *Eine weitere Zersiedlung der **Landschaft** ist zu vermeiden.*

G 3-1 *Die großräumige und übergreifende **Freiraumstruktur** ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Freiräume sind in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Böden, für den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Klima zu sichern oder in ihrer Funktion wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Freiraums sind unter Beachtung seiner ökologischen Funktionen zu gewährleisten.*

G 3-2 *Vorhaben, die die natürlichen Funktionen der Freiräume erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder zerstören, sollen vermieden werden. Im Interesse der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sollen **Freiräume** nur in Anspruch genommen werden, wenn das öffentliche Interesse begründet ist und eine unvermeidliche Inanspruchnahme möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgt.*

G 3-3 *An den **Freiraum** gebundene Nutzungen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung und Wassergewinnung sowie Grundwassersicherung sollen mit den Regulations- und Regenerationsleistungen des **Naturhaushalts** in Einklang gebracht werden.*

G 3-4 Die spezifischen landschaftlichen Werte und natürlichen Ressourcen der Planungsregion Harz sind zu schützen und zu entwickeln. Der Erhalt zusammenhängender Freiräume und der Schutz der regionstypischen Biotop- und Artenvielfalt sind zu gewährleisten.

G 4-1 *Die **Infrastruktur** ist mit der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.*

G 4-2 *Die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur soll darauf ausgerichtet werden, dass der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung die erforderlichen Einrichtungen bereitgestellt werden, um damit die allgemeinen Lebensbedingungen zu verbessern. Dazu soll das Netz der sozialen Einrichtungen - schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten - bedarfsgerecht verbessert und vervollständigt werden. Die Belange von Wissenschaft, Bildung, Kinder- und Jugendarbeit sowie der Behinderter sind dabei zu beachten.* Gleiches gilt für die Belange der Senioren.

G 5-1 ***Ländliche Räume** sind als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu entwickeln. Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist zu fördern. Die Zentralen Orte der ländlichen Räume sind als Träger der teilräumlichen Entwicklung zu unterstützen. Die ökologischen Funktionen der ländlichen Räume sind auch in ihrer Bedeutung für den Gesamtraum zu erhalten.*

G 5-2 *Insbesondere in den **Zentralen Orten** sind in ländlichen Räumen die für die überörtliche Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und - soweit erforderlich - auszubauen.*

G 6 *In Räumen, in denen die Lebensbedingungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (**strukturschwache Räume**), sind die Entwicklungsvoraussetzungen bevorzugt zu verbessern. Dazu gehören insbesondere ausreichende und qualifizierte Ausbildungs- und Erwerbsmöglichkeiten sowie eine Verbesserung der Umweltbedingungen und der Infrastrukturausstattung.*

G 7-1 ***Natur und Landschaft** einschließlich Gewässer und Wald sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. Die Naturgüter, insbesondere Wasser und Boden, sind sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts* und des Landschaftsbildes sind *zu kompensieren. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen soll der Boden in seiner Leistungsfähigkeit erhalten oder wiederhergestellt werden. Bei der Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen und landschaftsbezogenen Nutzungen sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Für den vorbeugenden **Hochwasserschutz** ist vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu sorgen. Der Schutz der Allgemeinheit vor **Lärm** und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.*

G 7-2 *Nachteiligen Veränderungen des **Klimas** soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren.*

G 8-1 *Zu einer räumlich ausgewogenen, langfristig wettbewerbsfähigen **Wirtschaftsstruktur** sowie zu einem ausreichenden und vielfältigen Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist beizutragen. Zur Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sind in erforderlichem Umfang Flächen vorzuhalten, die wirtschaftsnahe Infrastruktur auszubauen sowie die Attraktivität der Standorte zu erhöhen. Für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.*

G 8-2 ***Industriell-gewerbliche Altstandorte** sollen vorrangig und nutzungsbezogen entwickelt werden. Sie sind* Neubauten von *Standorten im Außenbereich vorzuziehen.*

G 8-3 *Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist eine **wirtschaftsnahe Forschungs- und Beratungsinfrastruktur** auf- und auszubauen.*

G 8-4 *Die Voraussetzungen für die Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen sind so zu schaffen, dass eine **verbrauchernahe Versorgung** der Bevölkerung sichergestellt werden kann.*

G 8-5 *Eine Verbreiterung und Verbesserung der **industriellen Branchenstruktur** ist anzustreben, um in Teilräumen mit einseitigen industriellen Schwerpunkten ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erreichen.*

G 8-6 *Die **Teilräume** sind im Rahmen ihrer wirtschaftlich bedeutenden Standortvorteile strukturpolitisch unter Beachtung endogener Entwicklungspotenziale zu stärken.*

G 8-7 Die Sicherung und Schaffung neuer, zukunftsorientierter **Arbeitsplätze** ist vorrangig zu betreiben. Dabei wird dem Neuaufbau bzw. der Stärkung selbsttragender industrieller Kerne Priorität eingeräumt.

G 8-8 *Der **Tourismus** ist nachhaltig zu entwickeln. Insbesondere ist die Verbesserung der touristischen Infrastruktur sowie touristischer Einrichtungen zuzulassen bzw. deren Erweiterung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu ermöglichen.*

G 9-1 *Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die **Landwirtschaft** als leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich in allen Betriebs- und Rechtsformen dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen **Forstwirtschaft** dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Eine flächendeckende Landwirtschaft ist dabei in allen Regionen zu sichern.*

G 9-2 *Der **Wald** soll wegen seiner wichtigen ökologischen, klimatischen*, erholungsrelevanten *und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und gefördert werden. Seine Bestände sollen langfristig zu einem ökologisch stabilen und nachhaltig bewirtschafteten Dauerwald entwickelt werden.*

G 9-3 *Der **Boden** soll in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt geschützt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert werden. Bei der Nutzung des Bodens sind seine ökologischen Funktionen, seine Fruchtbarkeit, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich zu berücksichtigen. Die weitere Versiegelung von Böden soll vermieden werden.*

G 9-4 ***Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen** für andere Nutzungen soll nur dann in Betracht kommen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben nach seiner besonderen Zweckbestimmung nicht oder nur teilweise auf andere Flächen ausgewichen werden kann.*

G 10-1 *Dem Wohnbedarf der Bevölkerung ist Rechnung zu tragen. Die Eigenentwicklung der Gemeinden bei der **Wohnraumversorgung** ihrer Bevölkerung ist zu gewährleisten. Bei der Festlegung von Gebieten, in denen Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der dadurch voraussichtlich ausgelöste Wohnbedarf zu berücksichtigen; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.*

G 10-2 *Bei der **weiteren Siedlungsentwicklung** haben die städtebauliche Innenentwicklung, Wohnungsmodernisierung, städtebauliche Erneuerung und Verbesserung des Wohnumfeldes Vorrang vor der Neuausweisung von Flächen im Außenbereich.* Hierbei spielen in den Städten die Maßnahmen des Stadtumbau-Ost auf Grundlage städtebaulicher Konzepte zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität eine besondere Rolle.

G 10-3 Die regionstypischen, historisch bedingten Besonderheiten der **Siedlungsstruktur und Baukultur** sind im Rahmen einer ausgewogenen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung zu erhalten. Die Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen, insbesondere im Naturpark und in den anderen Fremdenverkehrsgebieten, so gestaltet werden, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

G 11-1 *Eine gute Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr ist sicherzustellen. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von **Verkehr** auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene zu verbessern. Die Siedlungsentwicklung ist durch Zuordnung und Mischung der unterschiedlichen Raumnutzungen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.*

G 11-2 Für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Planungsregion ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur erforderlich. Neben der hochwertigen inneren Erschließung ist eine leistungsfähige äußere **verkehrstechnische Anbindung** der Planungsregion an benachbarte Oberzentren und nationale bzw. internationale Wirtschaftsräume mittels Einführung und Wiederherstellung schneller Fernverkehrsverbindungen zu gewährleisten.

G 12-1 *Die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit sind zu wahren. Die gewachsenen **Kulturlandschaften** sind in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*

G 12-2 Die Kulturlandschaft mit ihren typischen Landschafts- und Ortsbildern ist in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Lebens- und Wirtschaftsraum der Bewohner der Region zu sichern und zu entwickeln. Die gegenwärtig ausgeräumten Agrarlandschaften vor allem im Harzvorland sind in Anlehnung an die historischen Vorbilder durch Strukturanreicherung so zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt hinreichend erfüllen können.

G 12-3 *Es ist eine kulturelle Infrastruktur zu entwickeln, die die Ausprägung kultureller Identität fördert.*

G 13-1 *Für **Erholung** in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern.*

G 13-2 *Der Bau von **großflächigen Freizeiteinrichtungen** kommt nur in solchen Gebieten in Betracht, deren ökologische Tragfähigkeit dieses erlaubt, bei denen die kulturelle Identität gewahrt bleibt und die Anbindung an großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen gewährleistet ist.*

G 14 *Den räumlichen Erfordernissen der zivilen und militärischen **Verteidigung** ist Rechnung zu tragen.*

G 15 Bei der weiteren Entwicklung der Siedlungs- und Infrastruktur ist die absehbare **Bevölkerungsentwicklung** der Planungsregion zu berücksichtigen.

4. Ziele und Grundsätze der Raumordnung

4.1. Raumstruktur

4.1.1. Planungsregion Harz

Die Planungsregion Harz besitzt eine Gesamtflächengröße von 3.345,5 km² und eine Bevölkerungsanzahl von 394.137 (Stand 31.12.2006). Landkreisbezogen gliedern sich diese Zahlen folgendermaßen auf:

Landkreis	**Einwohnerzahl** (Stand 31.12.2006)*	**Flächengröße km²**	**Bevölkerungsdichte EW/ km²** (Stand 31.12.2006)
Aschersleben-Staßfurt	93.630	654,74	143,0
Halberstadt	74.886	664,90	112,6
Quedlinburg	72.011	540,38	133,3
Sangerhausen	62.446	689,76	90,5
Wernigerode	91.164	795,72	114,6
Planungsregion Harz	**394.137**	**3.345,50**	117,8
Anteil am Land Sachsen-Anhalt	16,1 %	16,4 %	119,4 (Bevölkerungsdichte des Landes)

*Quelle: Statistisches Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß der raumstrukturellen Gliederung des LEP-LSA gehört die gesamte Planungsregion dem ländlichen Raum Sachsen-Anhalts an. Verdichtungsräume sind nicht vorhanden.

Die Planungsregion Harz ist hinsichtlich der naturräumlichen Landschaftsgliederung sehr vielfältig strukturiert. Zur Planungsregion gehören neben der Mittelgebirgslandschaft des Harzes (ca. 32 % der Planungsregion, incl. Harzrand und einem kleinen Anteil am Kyffhäusergebirge) die Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes (Harzvorländer und Teile des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes, ca. 60 %), Ackerebenen der Magdeburger Börde (ca. 3 %) und Flusstäler mit Niederungslandschaften (ca. 5 %).

Z 1 *In den Planungsregionen mit ihren unterschiedlichen Strukturen und zwischen den Regionen sollen ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen entwickelt werden.*

G 2 *Zur Verwirklichung der Raumordnungspläne können für Teilräume Regionale Entwicklungskonzepte erarbeitet werden.*

Z 3 *Die Zusammenarbeit von* Städten und *Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen soll unterstützt werden.*

Z 4 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur ist die derzeitige und absehbare Bevölkerungsstruktur und –entwicklung zu berücksichtigen.

4.1.2. Ländliche Räume

Der ländliche Raum weist keine erheblichen Verdichtungserscheinungen und eine geringe Bevölkerungsdichte auf. Die land- und forstwirtschaftliche Flächennutzung überwiegt gegenüber allen anderen Flächennutzungen. Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sowie durch eine Wirtschaftsstruktur, die weitgehend durch mittelständische und kleinere Betriebseinheiten geprägt ist. Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials durch die Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen in der Land- und Forstwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser und Luft ist von herausragender Bedeutung. Der ländliche Raum soll als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum zusammen mit den Verdichtungsräumen zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

G 1 *Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes sind entsprechend ihrer räumlichen Lage* und Entwicklungspotenziale in der Planungsregion Harz 3 Typen *zu unterscheiden*:

a) *Ländliche Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen,*
b) *Ländliche Räume mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft,*
c) *Ländliche Räume mit relativ günstigen Potenzialen im Tourismus.*

Die räumliche Verteilung der Typen der ländlichen Räume ist aus der Karte 3 „Karte der Raum- und Siedlungsstruktur“ ersichtlich.

G 2 *Die Entwicklung ländlicher Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art ihres wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler "innovativer Milieus" positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben. Telematik im ländlichen Raum ist vorrangig in diesen Gebieten auszubauen.*

G 3 *Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.*

G 4 *In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die*

1. *zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,*
2. *den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,*
3. *das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern,*
4. *die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern,*
5. *zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen,*
6. *den Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.*

Zur Stärkung der vielfältigen Funktionen der Gemeinden sind auch Maßnahmen der Dorferneuerung bzw. der Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte *einzusetzen.* Hierbei ist insbesondere anzustreben:

1. *Erhaltung und Stabilisierung der Vielfalt ländlicher Siedlungsstrukturen und Lebensformen,*
2. *Wahrung der kulturellen Identität und Eigenständigkeit der Dörfer unter Integration neuer Elemente des strukturellen Wandels,*
3. *Sicherung der Standortbedingungen von Betrieben in den Dörfern,*
4. *Sicherung des Infrastrukturangebotes, einschließlich von Angeboten für Grundversorgung und Dienstleistungen,*
5. *Sanierung der Dorfkerne und Entwicklung der ländlichen Siedlungsstrukturen in Übereinstimmung mit den gewachsenen Formen und Traditionen,*
6. *Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen in den Dörfern,*
7. *Sicherung einer umweltgerechten Entwicklung auf dem Lande.*

Z 5 Die Zentralen Orte sind als Versorgungs-, Wachstums- und Entwicklungskerne des ländlichen Raumes vorrangig zu stärken.

4.1.3. Entwicklungsachsen

Entwicklungsachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet. Sie sind vor allem für die überregionale, die länderübergreifende und die transeuropäische Verbindung von Wirtschaftsräumen von Bedeutung.

Z 1 *Überregionale Entwicklungsachsen sind Verbindungsachsen von transeuropäischer, Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen sollen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume sollen gesichert werden und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht werden.*

Z 2 *Innerhalb der Achsen sollen Schiene (Hauptverkehrsstrecken), Straße (Bundesautobahnen und bedeutende Bundesstraßen) und Wasserwege (Bundeswasserstraßen) zusammen mit dem Luftverkehr (Flughafen) die Verdichtungsräume national und international anbinden.*

Z 3 *Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Achsen soll die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten konzentriert werden; bandartige Siedlungsentwicklungen sollen vermieden werden; ausreichende Freiräume sollen erhalten werden.*

Z 4 Das Netz der im LEP-LSA ausgewiesenen überregionalen Entwicklungsachsen im Bereich der Planungsregion Harz wird durch weitere, regionale Entwicklungsachsen ergänzt. Diese sollen die in Z 1 bis Z 3 genannten Entwicklungsziele unterstützten, in dem die Vernetzung der in der Planungsregion vorhandenen zentralen Orte untereinander sowie die Vernetzung dieser Orte und des überregional bedeutenden Erholungsraumes Harz mit den benachbarten Metropolregionen, Verdichtungsräumen und höherrangigen zentralen Orten verbessert wird.

Die räumliche Lage der Entwicklungsachsen im Bereich der Planungsregion Harz ist aus der Karte 2 „Zeichnerische Darstellung des Regionalen Entwicklungsplanes - Karte der Entwicklungsachsen“ ersichtlich.

4.2. Zentralörtliche Gliederung

Gemäß LEP-LSA gilt in Sachsen-Anhalt folgende dreistufige zentralörtliche Gliederung:

1. *Oberzentren,*
2. *Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums,*
3. *Grundzentren, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.*

Z 1 *Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.*

Z 2 *Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil. Dazu gehören auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.*

Z 3 *Jeder Zentrale Ort übernimmt innerhalb der hierarchischen Struktur und der flächendeckenden Funktionsteilung im Raum für einen entsprechenden Verflechtungsbereich auch Funktionen niedrigerer Zentralität.*

G 4 *Insbesondere in dünn besiedelten Räumen und in schwer erreichbaren Gebieten (Mittelgebirgsregionen, Flusslagen und ähnlichen) kann eine Aufgabenteilung zwischen benachbarten Zentralen Orten notwendig werden.*

Z 5 *Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen*

sie sich auf die Entwicklung der gesamten Teilräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.

Z 6 *Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums übernehmen darüber hinaus oberzentrale Einzelfunktionen.*

Z 7 *Mittelzentren sind die Städte:*

1. *Aschersleben*
2. *Halberstadt*
3. *Quedlinburg*
4. *Sangerhausen*
5. *Staßfurt*
6. *Wernigerode.*

Z 8 Folgendes Mittelzentrum übernimmt *Teilfunktionen eines Oberzentrums aufgrund der Lage im räumlichen Siedlungsgefüge bzw. der ausgeübten oberzentralen Funktionen:*

- *Halberstadt*

Z 9 *Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums übernehmen darüber hinaus mittelzentrale Einzelfunktionen.*

Z 10 Folgendes Grundzentrum übernimmt *aufgrund der räumlichen Lage im Siedlungsgefüge Teilfunktionen eines Mittelzentrums:*

- *Blankenburg*

Z 11 Weitere Grundzentren in der Planungsregion sind:

1. Allstedt
2. Ballenstedt
3. Benneckenstein
4. Dardesheim (Ortschaft der Einheitsgemeinde Aue-Fallstein)
5. Egeln
6. Elbingerode (Ortschaft der Stadt Elbingerode)
7. Ermsleben (Ortsteil der Stadt Falkenstein/Harz)
8. Gernrode
9. Hasselfelde
10. Harzgerode
11. Hoym
12. Ilsenburg
13. Osterwieck
14. Roßla
15. Schwanebeck
16. Thale
17. Wegeleben

Eine Teilung der grundzentralen Aufgaben erfolgt zwischen folgenden zentralen Orten:

18. Stolberg und Rottleberode

G 12 *Durch die zentralörtliche Gliederung, durch weitere Festlegungen in den Raumordnungsplänen, durch die Regionalen Entwicklungskonzepte, Städtenetze sowie vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden. Öffentliche Mittel sollen in den Zentralen Orten schwerpunktmäßig eingesetzt werden, insbesondere*

1. zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebotes durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen,

2. *zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum durch Modernisierungs-, Instandsetzungs- und städtebauliche Sanierungs- Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen; hierbei ist im innerstädtischen Bereich auf eine Verdichtung der Bebauung (um Flächen zu sparen und möglichst wenig Boden zu versiegeln) sowie auf eine qualitativ hochwertige und barrierefreie Erschließung im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) hinzuwirken; dabei ist eine Funktionsmischung verschiedener, sich nicht störender Nutzungen anzustreben,*
3. *zur Verbesserung der Wohnfunktion durch Gestaltung des Wohnumfeldes, geeigneter Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Naherholung,*
4. *zur Erhöhung der örtlichen Attraktivität durch die Schaffung von Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und innerstädtischem Einzelhandel besonders durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Schaffung eines vielfältigen Angebots zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sportbereich,*
5. *zur Revitalisierung der Innenstädte und Stadtteilzentren vorrangig durch die Verbesserung der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen sowie von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen durch umweltschonende Verkehrserschließung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau mit integrierter Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs* sowie *von Fuß- und Radwegenetzen für den nicht motorisierten Individualverkehr und seiner Verkehrssicherheit,*
6. *zur umweltgerechten und kostengünstigen Ver- und Entsorgung,*
7. *um den Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe im Personen- und Güterverkehr durch die Verbesserung der funktionalen Netze des öffentlichen Verkehrs zu optimieren; hierzu sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern attraktiver und der Personenverkehr barrierefrei zu gestalten.*

Z 13 *Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen und mittleren Stufe zu binden.*

G 14 *Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte sollen*

1. *mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten,*
2. *städtebaulich integriert werden,*
3. *eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden,*
4. *mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen erschlossen sein oder zeitgleich erschlossen werden,*
5. *durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen.*

Z 15 Erweiterungen bestehender Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich auf städtebaulich integrierte Standorte in Zentralen Orten in Abhängigkeit des Verflechtungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken.

Z 16 *Nutzungsänderungen in bestehenden Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe an nicht städtebaulich integrierten Standorten dürfen nicht zulasten von innenstadtrelevanten Sortimenten an innerstädtischen Standorten erfolgen.*

Z 17 In Zentralen Orten sind entsprechend ihrer Funktion für den jeweiligen Verflechtungsbereich bei nachzuweisendem Bedarf und unter Berücksichtigung bestehender unausgelasteter Standorte Flächen vor allem für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie für den Wohnungsbau, zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung und für Wissenschaft und Forschung schwerpunktmäßig bereitzustellen.

Z 18 In den übrigen Orten ist in der Regel die städtebauliche Entwicklung auf die örtlichen Bedürfnisse auszurichten.

G 19 *Die städtebauliche Entwicklung ist unter Beachtung der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs,* insbesondere des ÖPNV, *zu planen*.

Z 20 Vor der Neuversiegelung von Flächen ist zu prüfen, ob bereits versiegelte Flächen genutzt werden können.

4.3. Vorranggebiete

Z 1 *Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.*

4.3.1. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z 1 *Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen*. *Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems* sowie für die landschaftsorientierte Erholung *zu erhalten*.

Z 2 *Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.*

G 3 Lediglich in Ausnahmefällen können bauliche Anlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in den Vorranggebieten zulässig sein, die standortbedingt zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls nur in diesen Bereichen errichtet werden können (z.B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen, technische Hochwasserschutzeinrichtungen). Dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses sollen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems kompensiert werden.

Z 4 *Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt,*

1. *die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer*, insbesondere aber der nachstehenden Fließgewässer:

   I *Bode*
   II *Ecker*
   III *Eine*
   IV *Gonna*
   V *Großer Graben*
   VI *Helme*
   VII *Holtemme*
   VIII *Ilse*
   IX *Liethe*
   X *Oker*
   XI *Rohne*
   XII *Selke*
   XIII *Thyra*
   XIV *Wipper*
   XV Zapfenbach
   XVI Zillierbach

2. die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken:

   - *Kelbra*
   - *Kalte Bode*

Z 5 Die im Harz befindlichen wasserbaulichen Anlagen im Sinne der §§ 88 und 92 Wassergesetz Sachsen-Anhalt sind entsprechend ihrer Nutzungsmöglichkeiten in die Maßnahmen für den Hochwasserschutz soweit wie möglich einzubeziehen.

G 6 Die räumlichen Funktionen und Nutzungen in den Vorranggebieten sind so zu gestalten, dass die Funktionen dieser Gebiete für den Hochwasserabfluss und –rückhalt gewährleistet sind und Schäden bei Überschwemmungen minimiert werden.

G 7 Voraussetzung für die Planung und den Bau künftiger Hochwasserrückhaltebecken ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten des vorsorgenden Hochwasserschutzes.

Z 8 Zur Verringerung der Hochwassergefährdung von Siedlungsbereichen im Selketal (Harz/Harzvorland) sind neben ergänzender Maßnahmen des dezentralen Hochwasserrückhaltes unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung fachplanerische Voraussetzungen für ein oder mehrere ökologisch durchgängige Rückhaltebecken (ohne Dauerstau) an dafür geeignete Standorte zu schaffen. Nach Feststellung der Eignung ist zum Schutz der Bevölkerung die Errichtung zeitnah zu realisieren.

4.3.2. Vorranggebiete für Wassergewinnung

Z 1 *Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.*

Z 2 *Im Einzelnen werden folgende* Vorranggebiete für Wassergewinnung mit *überregionaler* und regionaler *Bedeutung festgelegt:*

I *Ostharz/Rappbode Talsperre* (Rappbodetalsperrensystem)
II *Zillierbachtalsperre*
III Halberstadt/Klus
IV Rhoden-Wülperode (Börßum-Heiningen)
V Quedlinburg/Brühl
VI Harzgerode-Neudorf (Teufelsteich)
VII Straßberg-Auerberg (Kiliansteiche-Frankenteich)
VIII Allstedt-Wolferstedt-Winkel
IX Blankenheim
X Sangerhausen-Wallhausen-Großleinungen-Lengefeld
XI Stolberg
XII Uftrungen
XIII Wasserleben

4.3.3. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Z 1 *Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.*

Z 2 *Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft und in diesen Gebieten landes-* und regional*planerisch zu sichernde Funktionen werden festgelegt*:

I *Großer und Kleiner Hakel*

Erhaltung und Entwicklung eines vielgestaltigen Laubwaldkomplexes als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften; Erhaltung der für Mitteleuropa einzigartigen Artenzusammensetzung und Populationsdichte der Greifvögel. Schutz und Erhalt des Nahrungsraumes der Greifvögel durch eine dem Schutzzweck angepasste Landnutzung.

II *Bodetal* und Steinköpfe

Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstales in Mitteldeutschland mit besonderen geologischen Bildungen und zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Erhalt von Buchenwäldern in verschiedener Ausprägung mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

III *Selketal*

Schutz der an z.T. steilen Felshängen stockenden Laubwälder sowie des unverbauten natürlichen Mittelgebirgs-Flusssystems der Selke und ihrer Zuflüsse; Schutz der Lebensstätten für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Schutz der Berg- und Feuchtwiesen sowie der Hochstaudenfluren.

IV *Gipskarstlandschaft Südharz*

Erhalt einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit vielfältigen naturnahen oder durch die menschliche Tätigkeit überprägten und naturnahen Landschaftsteilen, z. B. zahlreichen Karsterscheinungen, artenreichen Laubwäldern, Hecken, Streuobstwiesen und altbergbaulichen Kupferschieferhalden.

V *Stausee Kelbra*

Sicherung des international bedeutsamen Lebensraumes für Wasservögel, insbesondere als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet.

VI *Nationalpark Harz* (Sachsen-Anhalt) *und Eckertal*

Erhalt einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen Bergwäldern, unterschiedlichen Moortypen; Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen. Schutz der Schwermetallrasen, der Feuchtwiesen, der Hochstaudenfluren und der Auenwaldbestände.

VII Tagebaurestloch Königsaue (Königsauer See) mit angrenzenden Bereichen

Schutz als wichtiges Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf- und Wasservogelarten, Entwicklung eines vielgestaltigen Laubwaldkomplexes als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften sowie Erhalt wertvoller Trocken- und Halbtrockenrasen.

VIII Friedrichshohenberg bei Meisdorf

Schutz eines aus ökologisch und landschaftsästhetischer Sicht prägenden Elements des Harzrandes, Erhalt artenreicher Laubwälder und Halbtrockenrasen, Umwandlung der Kiefern- und Fichtenforste in standortgerechte Laub- und Mischwälder.

IX Wilslebener See

Schutz der reichen Ufervegetation und der charakteristischen Fauna, insbesondere der Libellen mit zahlreichen gefährdeten Arten.

X Clusberg nordöstlich Pansfelde

Erhalt eines strukturreichen Laubwaldkomplexes mit charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften in einem Gebiet mit markanten Expositionsunterschieden sowie Felsgruppen und Geröllhängen.

XI Kleiner und Großer Fallstein

Erhalt von seltenen naturnahen Laub- und Laubmischwaldbeständen an ihren natürlichen Verbreitungsgrenzen sowie von historisch geprägten Waldformen (Nieder-, Mittelwald), insbesondere zum Schutz von gefährdeten oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Zum Vorranggebiet gehören das NSG Waldhaus, NSG Großer Fallstein, NSG Kleiner Fallstein, NSG Osteroder Holz.

XII Harslebener Berge-Steinholz

Erhalt der artenreichen Pflanzenwelt und Insektenfauna der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie der wärmegetönten Laubwaldgesellschaften an der Nordgrenze ihres herzynischen Verbreitungsgebietes sowie geomorphologisch interessanter Bereiche.

XIII Hoppelberg bei Langenstein

Erhalt wärmegetönter Laubmischwaldgesellschaften mit charakteristischer Artenzusammensetzung an ihrer nördlichen Grenze des herzynischen Verbreitungsgebietes.

XIV Herrenberg und Vorberg im Huy

Erhalt pflanzengeographisch interessanter naturnaher Waldgesellschaften auf Buntsandstein und Muschelkalk mit z.T. reichen Orchideenvorkommen sowie historischen Waldnutzungsformen, wertvoller Trocken- und Halbtrockenrasen als Lebensraum für charakteristische Insekten- und Vogelarten. Sicherung der Brutgebiete von Greifvögeln.

XV Aderstedter Busch

Schutz eines Sumpfwaldreliktes als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten am Rande des Großen Bruchs.

XVI Okertal

Erhalt des naturnahen Charakters und der Dynamik des mäandrierenden, schnell fließenden Flusslaufes mit Schotterbänken und Flutmulden, Pflege und Entwicklung der extensiven Grünlandflächen, Schutz der Schwermetallrasen, der Feuchtwiesen, der Hochstaudenfluren und der Auenwaldbestände.

XVII Alte Burg bei Gernrode

Erhalt artenreicher Halbtrockenrasenstandorte und Umwandlung der Kiefernforste in standortgerechte Mischwälder trockener Ausprägung als Lebens- und Nahrungsraum für charakteristische Arten.

XVIII Gegensteine-Schierberg bei Ballenstedt

Schutz der für den Nordharzrand charakteristischen Felsbildungen, Erhalt der typischen wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten auf Kalk- und Sandsteinstandorten, Trockengebüsche, Streuobstwiesen.

XIX Teufelsmauer bei Weddersleben

Erhalt bizarrer Felsformationen, u.a. als geologisches Lehr- und Demonstrationsobjekt und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten, Schutz eines einmaligen Landschaftsbildes.

XX Münchenberg bei Stecklenberg

Schutz eines durch historische Nutzung entstandenen Niederwaldes bzw. der daraus hervorgegangenen typischen Sukzessionsstadien und der damit verbundenen wertvollen Halbtrockenrasen.

XXI Spaltenmoor bei Friedrichsbrunn

Erhalt seltener Erlenbruchwälder, einer im Harz seltenen Buchenaltholzbestockung sowie der natürlichen Mischbaumarten Berg-Ahorn und Traubeneiche.

XXII Heidberg bei Münchenhof

Erhalt eines trockenwarmen Standortes mit Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie geomorphologisch interessanten Bereichen.

XXIII Ziegenberg bei Königerode

Erhalt und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Eichen-Hainbuchenwälder mit für diese Höhenstufe typischen Struktur und Artenzusammensetzung einschließlich aller dafür charakteristischen Arten.

XXIV Großer Ronneberg-Bielstein bei Stolberg

Erhalt artenreicher Mittelgebirgswiesen sowie naturnaher Waldbestände als Lebensraum charakteristischer Tierarten.

XXV Helme bei Martinsrieth

Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes des Fließgewässersystems der Helme, Erhalt und Wiederherstellung artenreicher Ufergesellschaften.

XXVI Märzenbechertal bei Landgrafroda/Allstedt

Erhalt eines naturnahen Laubwaldbestandes mit seiner charakteristischen Artenzusammensetzung.

XXVII Hopptal, Kirschberg und Handkante bei Sangerhausen

Erhalt von Halbtrockenrasen, Trockengebüschen und Streuobstbeständen als Trittsteinbiotope und Refugialräume in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.

XXVIII Borntal, Feuchtgebiete und Heide bei Allstedt

Schutz und Erhalt eines Biotopkomplexes von Wäldern, Feuchtgebieten, Heideflächen und Grünlandbereichen.

XXIX Hackpfüffler See

Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen eutrophen Standgewässers in der Helmeniederung einschließlich seiner Verlandungsbereiche und der daraus hervorgehenden wertvollen Lebensräume mit charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften, z.B. artenreiche Ufer- und Auenbereiche, Binnensalzwiesen.

XXX Der Hagen und Othaler Wald

Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes artenreicher Wälder, Gebüsche und Säume als Lebensraum charakteristischer Arten.

XXXI Albrechtshaus und Oberes Selketal

Erhalt artenreicher Buchenwälder, montaner Bach-Erlenwälder und Bergwiesen als Lebensraum für zahlreiche verschiedene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Zwergfledermäuse, Schwarzstorch, Bergmolch. Schutz der Bergwiesen mit ihrer typischen Flora und Fauna, Erhalt der naturnahen, nicht ausgebauten Bachläufe mit ihrer artenreichen natürlichen Bachfauna einschließlich der bachbegleitenden Pflanzenbestände.

XXXII Eichenberg bei Hasselfelde

Erhalt einer Laubwaldinsel (Eichen- und Schluchtwald) von hoher ökologischer Bedeutung und Felsstandorte mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

XXXIII Elendstal bei Elend

Erhalt der höchstgelegenen Buchenbestände des Harzes, der artenreichen Schluchtwälder und ihrer charakteristischen Arten- und Lebensgemeinschaften.

XXXIV Harzer Bachtäler

Erhalt und Entwicklung eines vernetzten Systems landschaftsprägender Mittelgebirgstäler mit naturnahen Fließgewässern, montanen Bach-Erlenwälder, Berg- und Feuchtwiesen als Lebensstätten für viele seltene Tier- und Pflanzenarten.

XXXV Kramershai bei Elend

Schutz und Förderung der höchstgelegenen Rotbuchenvorkommen im Harz sowie der kleinflächigen Moor- und Quellbereiche.

XXXVI Schieferberg bei Neuwerk

Erhalt der artenreichen Wälder mit charakteristischer Artenausstattung.

XXXVII Ziegenberg bei Heimburg

Erhalt der submediterranen Pflanzengesellschaften, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen mit ihrer artenreichen Insektenfauna, geomorphologische Dokumentation der Schichtfolgen im Bereich der Aufrichtungszone des nördlichen Harzvorlandes, Schutz dieser Erscheinung vor Abbau und Zerschneidung.

Z 3 *In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.*

Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und die Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten. Die Vielfalt und Eigenart der seltenen und gefährdeten Lebensräume ist durch geeig-

nete Maßnahmen zu erhalten, zu entwickeln, ggf. wiederherzustellen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Z 4 *Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten für Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.*

4.3.4. Vorranggebiete für Landwirtschaft

Vorranggebiete für Landwirtschaft sind aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet, so dass in ihnen die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft die prioritäre Raumfunktion und -nutzung darstellt.

Z 1 Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen kommt der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Folgende Vorranggebiete für Landwirtschaft werden festgelegt:

I Teile der Magdeburger Börde
II Nördliches Harzvorland
III Nordöstliches Harzvorland
IV Gebiet um Allstedt-Mittelhausen-Holdenstedt
V Goldene Aue

4.3.5. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

G 1 *Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen.*

G 2 *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.*

Z 3 *In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.*

Z 4 *Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:*

I *Solfeld und Steinsalzlagerstätte Bernburg (untertägig),* hier Teillagerstätte Rathmannsdorf
II *Solfeld Staßfurt (untertägig)*
III *Kalksteinlagerstätte Elbingerode/Rübeland*
IV *Kalksteinlagerstätten Staßfurt/Förderstedt/Bernburg/Nienburg*
V Kalksteinlagerstätte Groß Börnecke
VI Quarzsandlagerstätte Ermsleben
VII Kiessandlagerstätte Reinstedt-Hoym
VIII Kiessandlagerstätte Frose-Aschersleben (Teilfeld 2)
IX Kiessandlagestätte Aschersleben/Froser Weg
X Kiessandlagerstätte Marbe/Atzendorf
XI Kiessandlagerstätte Halberstadt/Holtemmeaue
XII Kiessandlagerstätte Halberstadt/B81
XIII Kiessandlagerstätte Bodeaue-Wegeleben
XIV Kiessandlagerstätte Rodersdorf
XV Kiessandlagerstätte Ströbeck/Kreuzberg
XVI Kiessandlagerstätte Bühne-Wülperode
XVII Kiessandlagerstätte Deersheim/Nord

XVIII Quarzsandlagerstätte Quedlinburg/Lehof
XIX Kiessandlagerstätte Bodeaue-Ditfurt
XX Torflagerstätte Helsunger Bruch
XXI Kiessandlagerstätte Warnstedt-Timmenrode
XXII Kiessandlagerstätte Badeborn
XXIII Hartsteinlagerstätte Ballenstedt-Rehköpfe
XXIV Kiessandlagerstätte Roßla
XXV Kiessandlagerstätte Berga
XXVI Kiessandlagerstätte Wallhausen
XXVII Hartsteinlagerstätte Unterberg
XXVIII Hartsteinlagerstätte Großer Hornberg
XXIX Werk- und Dekosteinlagerstätte Kleiner Birkenkopf
XXX Werk- und Dekosteinlagerstätte Thumkuhlental, Teilfeld 1
XXXI Kiessandlagerstätte Abbenrode

Z 5 Die unter Z 4 genannten Vorranggebiete Nr. I und II stellen gleichzeitig regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung dar. Die im Nachgang der Rohstoffgewinnung mögliche Nutzung dieser Lagerstätten als Kavernenspeicher ist von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten.

Z 6 Die Rohstoffgewinnung in den Vorranggebieten, die ganz oder teilweise im Bereich natürlicher Überschwemmungsgebiete liegen, hat so zu erfolgen, dass den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen ist. Das Ziel 2 des Pkt. 4.3.1. (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ist sinngemäß anzuwenden.

G 7 Bei der Betriebsführung bergbaulicher Tätigkeiten sind im Bereich der unter Z 4 genannten Vorranggebiete Nr. XXIII, XXVII und XXVIII (Hartsteinlagerstätten im Harz) die Belange von Natur und Landschaft sowie von Tourismus und Erholung im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Z 8 Vorhaben mit zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplänen oder sonstigen, nach anderen Fachgesetzen erteilten Abbaugenehmigungen in anderen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten werden aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

4.4. Landes- und regional bedeutsame Vorrangstandorte

Z 1 *Für die Ansiedlung von Industrie- und* Gewerbe*anlagen*, *Verkehrsanlagen,* Ver- und Entsorgungsanlagen, Freizeitanlagen und sonstigen Anlagen, die wegen ihrer Größenordnung von überregionaler bzw. regionaler Bedeutung sind, *werden Vorrangstandorte festgelegt.* Mit der Festlegung solcher Vorrangstandorte werden bestimmten Standorten Nutzungen mit Prioritätsanspruch zugewiesen, die von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten sind. *Die dafür benötigten Flächen sind näher zu konkretisieren und städtebaulich zu sichern und zu entwickeln.*

Z 2 *Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe sowie für die infrastrukturelle Anbindung an andere Räume.*

4.4.1. Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe

Z 1 *Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen* sind im LEP-LSA für die Planungsregion Harz *festgelegt*:

- *Aschersleben*
- *Staßfurt*
- *Sangerhausen*
- *Wernigerode.*

Darüber hinaus werden aufgrund der günstigen Infrastrukturanbindung folgende Schwerpunktstandorte für Industrie und Gewerbe festgelegt:

- *Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen*
- *Harzgerode.*

Z 2 In den zentralen Orten sind Industrie- und Gewerbegebiete schwerpunktmäßig bereitzustellen, die entsprechend der zentralörtlichen Gliederung über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Regionale Bedeutung für Industrie und Gewerbe besitzen dabei insbesondere die Vorrangstandorte:

- Halberstadt
- Quedlinburg
- Blankenburg
- Ilsenburg
- Osterwieck
- Roßla
- Rottleberode
- Thale.

Z 3 Als weitere regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe außerhalb der zentralen Orte werden festgelegt:

- Nachterstedt und Gatersleben
- Neu Staßfurt
- OT Reinstedt der Stadt Falkenstein/Harz
- Westeregeln
- (Gernrode)-Rieder
- OT Warnstedt der Stadt Thale
- Berga
- Flugplatz Allstedt.

4.4.2. Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen

Z 1 *Als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen wird festgelegt:*

- *Errichtung eines regionalen Güterverkehrszentrums (Güterverkehrssubzentrums) in Halberstadt*.

Z 2 *Mit den regionalen Güterverkehrszentren soll mittel- und langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Standorten für die konzentrierte Ansiedlung von Transportgewerbebetrieben und Logistikeinrichtungen sowie für KLV-Anlagen* (kombinierter Ladungsverkehr Straße/Schiene) *geschaffen werden, die mit dem GVZ Magdeburg verbunden sind. Vorrangig sollen für die regionalen Güterverkehrszentren zur Standortsicherung und -optimierung räumliche und flächenmäßige Standortkonkretisierungen in der Regional-/und Flächennutzungsplanung erfolgen und Standortentwicklungskonzepte aufgestellt werden.*

Z 3 Funktionen von regional bedeutsamen Vorrangstandorten für Verkehrsanlagen übernehmen auch alle die im Pkt. 4.8.2. (Schienenverkehr) benannten Güterverkehrsstellen sowie die im Pkt. 4.8.5. (Luftverkehr) benannten regional bedeutsamen Flughäfen und Landeplätze Cochstedt und Allstedt.

4.4.3. Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung

Energiewirtschaft

Z 1 Die bestehenden Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen. Regional bedeutsame Standorte für die Energiewirtschaft in der Planungsregion Harz sind:

- Industriekraftwerk Staßfurt,
- Pumpspeicherwerk Wendefurth.

Abfallwirtschaft

G 2 In der Planungsregion sollen alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung ausgeschöpft werden. Entsprechend dem Stand der Technik sind alle notwendigen Voraussetzungen zur Rückführung von

Sekundärrohstoffen in den Wirtschaftskreislauf und damit zur Reduzierung der zu beseitigenden Abfallmenge zu schaffen.

Z 3 Um eine ausreichende Standortsicherung für die Aufbereitung/Behandlung von nicht vermeidbaren Abfällen zu gewährleisten, werden folgende Standorte in der Region Harz festgelegt:

- Aufbereitungs- und Abfallbehandlungsanlage „Edersleben“
- Energie- und Verwertungszentrale Anhalt (Standort Staßfurt).

Wasserversorgung

Z 4 Als regional bedeutsame Standorte für Wasserversorgung sind folgende technische Anlagen zur Trinkwasserbereitstellung und –aufbereitung in der Planungsregion Harz festgesetzt:

- Wasserwerk Wienrode (250.000 m³/d)
- Wasserwerk Halberstadt-Klus (9.000 m³/d)
- Wasserwerk Quedlinburg (12.000 m³/d)
- Wasserwerk Zillierbach-Talsperre (8.000 m³/d)
- Pumpstation Sangerhausen (11800 m³/d)

Abwasserbehandlung

G 5 Die Abwasserbehandlung und –beseitigung ist entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und ökologischen Erfordernissen durch Instandsetzung, Ausbau und Neubau von Netzen und Anlagen weiterhin zu verbessern.

Z 6 Zur konstanten Verbesserung und zum Schutz der Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer in der Planungsregion Harz ist eine ausreichende Sicherstellung der Abwasserreinigung an folgenden regional bedeutsamen Standorten zu gewährleisten:

- Aschersleben
- Hecklingen, OT Gänsefurth
- Halberstadt
- Wegeleben/Adersleben
- Quedlinburg
- Sangerhausen
- Blankenburg
- Rübeland
- Wernigerode OT Silstedt

G 7 Eine dezentrale Abwasserentsorgung mit Kleinkläranlagen ist dort zu erhalten oder zu errichten, wo der Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage wirtschaftlich unzweckmäßig ist und die Erfordernisse des Gewässerschutzes sowie Zielsetzungen der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung nicht entgegenstehen.

Z 8 Als regional bedeutsamer Standort für industrielle Abwasserbehandlungsanlagen wird festgelegt:

- Industrielle Absetzanlage Unseburg (Absetzbecken 1-8, davon Becken 8 als Planung bedarf näherer Abstimmung, „Kalkteiche“).

4.4.4. Vorrangstandorte für Großflächige Freizeitanlagen

Z 1 Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Sie stellen neben den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung die räumlichen Schwerpunkte für die Tourismusentwicklung in der Planungsregion dar und sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.

Folgende regional bedeutsame Standorte für großflächige Freizeitanlagen werden festgelegt:

- Erholungsgebiet Löderburger See und Schachtsee Wolmirsleben
- Freizeit- und Erholungsanlagen „Seeland"
- Golfplatz sowie Feriendorf „Selketal“ Meisdorf
- Moto-Cross-Rennstrecke Westeregeln

- Motorsportanlage „Harzring“, Stadt Falkenstein, OT Reinstedt
- Strandsolbad Staßfurt
- Erholungsgebiet „Halberstädter See mit Campingplatz"
- Erholungsgebiet „Halberstädter Berge“
- Golfplatz Osterwieck
- Campingplätze östlich von Straßberg und südlich von Gernrode
- Freizeit- und Erholungsanlagen Thale
- KIEZ Güntersberge
- Moto-Cross-Rennstrecke Westerhausen
- Motorsport- u. Freizeitzentrum mit integriertem Verkehrssicherheitszentrum „Am Gegenstein Ballenstedt"
- Freizeitanlagen am Stausee Kelbra
- Freizeit- und Erholungsanlagen Hasselfelde
- Freizeit- und Erholungsgebiet „Ilseaue" Ilsenburg
- Hotel- und Tourismusprojekt Albrechtshaus bei Stiege
- „Schierke 2000“
- Stapelburg Eurocamp
- Freizeit- und Erholungsanlagen Wernigerode

G 2 Standorte für großflächige Freizeitanlagen mit überregionaler Bedeutsamkeit sind hinsichtlich ihrer Art, Lage und Umfang dem zentralörtlichen System oder bereits vorhandenen regional bedeutsamen Tourismusstandorten anzupassen und zu bündeln. Auf eine leistungsfähige und attraktive Anbindung des ÖPNV ist dabei besonders zu achten.

Z 3 Neu zu bauende großflächige Freizeitanlagen sind raum- und umweltverträglich zu planen und so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

G 4 Ein Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlagen „Harzzeit“ in den Gemarkungen Blankenburg, Cattenstedt und Wienrode ist nach entsprechender landesplanerischer Abstimmung gegebenenfalls im Regionalen Entwicklungsplan zu ergänzen.

4.4.5. Vorrangstandorte für Forschung und Bildung

G 1 Die Rolle der Region als Standort für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist zu festigen und weiter auszubauen, um insbesondere der Jugend Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und die Bindung an die Region zu erhöhen.

Z 2 Folgende regional und überregional bedeutsame Bildungseinrichtungen sind neben den anderen Bildungsstätten zu erhalten und zu fördern:

- Berufsbildende Schule außerhalb zentraler Orte, Böhnshausen
- Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt, Standort Aschersleben
- Hochschule Harz mit Standorten in Wernigerode und Halberstadt
- Landesgymnasium für Musik in Wernigerode
- Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, Blinde und Taubblinde, Standort Halberstadt

Z 3 Sonstige regional bedeutsame Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind zukunftsorientiert und in wirtschaftlicher Hinsicht auszubauen und weiterzuentwickeln. Dazu zählen folgende weitere Vorrangstandorte:

- Biotechnologiezentrum Gatersleben einschließlich Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Forschungs- und Bildungszentrum auf dem OPTIMA-Gelände in Aschersleben
- Industriepark Harzgerode mit Creativitäts- und Competenz-Centrum (CCC)
- Pulvermetallurgisches Kompetenz-Zentrum (PMC) Thale
- Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen in Quedlinburg
- Genbank-Projekt „Rose“ in Sangerhausen
- Robert-Koch-Institut in Wernigerode

4.4.6. Vorrangstandorte für Kultur- und Denkmalpflege

G 1 Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden in der Planungsregion Baudenkmale, Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen und archäologische Kulturdenkmale mit regionaler oder überregionaler Bedeutung festgelegt. Diese Kulturdenkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägender Bestandteil der Kulturlandschaft zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

Z 2 Als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

- Aschersleben mit historischer Altstadt
- Burg Falkenstein mit Waldgebiet bis einschließlich Park Degenershausen
- Burg Freckleben
- Egeln mit Burganlage, Kloster und Altstadt
- Ermsleben mit historischer Altstadt und Konradsburg
- Hecklingen mit Schloss und Klosterkirche sowie Schloss Gänsefurth
- Kirche in Frose
- Schloss Hohenerxleben
- Halberstadt mit historischer Altstadt, Dom und Kirchen, Park Spiegelsberge mit Jagdschloss
- Schloss- und Parkanlage Langenstein sowie Wohnhöhlen Schäferberg und Altenburg
- Fachwerkstadt Osterwieck mit historischem Stadtkern
- Klosteranlage Huysburg
- Schachdorf Ströbeck
- Wasserburg Zilly
- Wasserschloss Westerburg
- Quedlinburg UNESCO Weltkulturerbestadt mit Stiftsschloss und -kirche, Wiperti-Kloster und Parkanlagen
- Ditfurt mit Klosterhof und weiteren mittelalterlichen Höfen
- Gernrode mit Stiftskirche und historischem Ortskern
- Kloster Wendhusen in Thale
- Harzgerode mit historischer Altstadt, Schloß und Bergmannskirche
- Schloss und Schlosspark Ballenstedt und Parkanlage Roseburg
- Sangerhausen mit Rosarium, historischer Innenstadt und bergbaulichen Anlagen
- Allstedt mit Schloss und Burg sowie historischer Altstadt
- Fachwerkstadt Stolberg mit Schloß, Stadtkirche und historischem Rathaus sowie „Josephskreuz“
- Königspfalz Tilleda
- Roßla, Ortskern mit Zwergresidenz
- Fachwerkstadt Wernigerode mit historischer Altstadt, Schloss, Lustgarten, Rathaus, Kirchen
- Blankenburg mit Altstadt, Schlössern und Schlossgärten sowie Burgruine Regenstein und Kloster Michaelstein
- Ilsenburg mit Schloss- und Klosterkomplex, Fürst-Stolberg-Hütte
- Drübeck mit Kloster und Klostergarten
- Stadtanlage von Elbingerode
- Derenburg mit historischem Stadtkern
- Hasselfelde mit historischem Stadtkern

G 3 Weiterhin sind die Stätten des historischen Montanwesens (Bergbaudenkmale, hier insbesondere die des Elbingeröder Komplexes, des Unterharzer Gangerzbaus, des Kupferschieferbergbaus und des Kalisalzbergbaus sowie die montanbedingte Wasserwirtschaft), auch im Hinblick auf den Industrietourismus aus kulturhistorischen Gründen zu erhalten. Gleiches gilt für die Harzer Schmalspurbahn.

Z 4 Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 2 genannten Vorrangstandorte ist durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.

4.4.7. Vorrangstandorte für militärische Anlagen

Z 1 In der Planungsregion Harz wird für die Sicherung der Verteidigungsbereitschaft bzw. zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und für humanitäre Hilfseinsätze folgender regional bedeutsamer Standort für militärische Anlagen ausgewiesen:

- Sanitätshauptdepot Blankenburg.

4.4.8. Vorrangstandorte für Gesundheits- und Sozialwesen

Z 1 Eine bedarfsgerechte Entwicklung des Kur- und Gesundheitswesens ist durch die Sicherung und Neuausweisung von regional bedeutsamen Standorten für Gesundheits- und Sozialwesen, die der Prävention, Regeneration und Rehabilitation der Bevölkerung dienen, zu fördern.

Z 2 Sonderfunktionen für die gesundheitliche Vor- und Nachsorge sind in folgenden Orten zu erhalten bzw. auszubauen oder zu entwickeln. Regional bedeutsame Standorte für Gesundheitsvorsorge bzw. Rehabilitation sind:

- Bad Suderode,
- Blankenburg,
- Elbingerode,
- Kelbra,
- Thale.

G 3 Das Kur- und Bäderwesen ist als Teilbereich der Tourismuswirtschaft weiter auszubauen.

G 4 Offene, ambulante, integrative, teilstationäre und stationäre Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Altenpflege sind ausreichend, in zumutbarer Entfernung und unter Berücksichtigung der Trägervielfalt anzubieten. Diese Einrichtungen sind barrierefrei zu gestalten, so dass sie von körperlich behinderten Menschen ohne Einschränkung mit benutzt werden können.

4.5. Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

Z 1 *Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.*

4.5.1. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Z 1 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potentiellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.

Z 2 In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz ist den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

G 3 Die Möglichkeiten zur Vergrößerung der Retentionsräume im Bereich der Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind zu prüfen und bei entsprechend vertretbarem ökologischen und wirtschaftlich-sozialen Aufwand umzusetzen.

4.5.2. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

Z 1 *Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt*:

1. *Rappbodetalsperre*
2. Ermsleben
3. Groß Börnecke

4. Halberstadt/Klus-Süd
5. Goldene Aue West
6. Rohnegebiet bei Allstedt
7. Südlicher Harzrand
8. Derenburg-Blankenburg-Westerhausen

G 2 In den Vorbehaltsgebieten mit derzeit nicht genutzten Wasservorkommen sind die fachtechnischen Vorraussetzungen zur Gewährleistung einer Not- bzw. Ersatzwasserversorgung der Bevölkerung vorzuhalten.

4.5.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

G 1 Im Regionalen Entwicklungsplan werden zur Vermeidung und Minderung von Isolationseffekten zwischen Biotopen oder ganzen Ökosystemen Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Diese sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes aufgrund ihres eigenen Wertes und als natürliche Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten.

G 2 *Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großräumige,* naturbetonte, *naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften* und Lebensräume *sowie Verbundachsen zum Schutz* besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, *naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften*. *Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz,* die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sowie für Wiederbewaldung/Erstaufforstung *und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung* und die Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz.

Z 3 *In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden* folgende Vorbehaltsgebiete *festgelegt*:

1. *Harz* und Harzvorländer
2. *Fallstein – Huy*
3. Bodeniederung zwischen Egeln und Staßfurt
4. Bode- und Selkeaue
5. Aue der Holtemme
6. Großes Bruch
7. Güstener Becken mit Wäldchen und Gehölzbeständen zwischen Hohenerxleben und Rathmannsdorf
8. Heckenlandschaft zwischen Aschersleben und Groß Börnecke
9. Henneberg nördlich Etgersleben
10. Kreuzberg bei Borne
11. Mittleres Wippertal bei Aschersleben
12. Senkungsgebiet bei Hakeborn
13. Seeländereien
14. Unteres Einetal bei Aschersleben
15. Goldbachaue zwischen Blankenburg und Wegeleben
16. Bachsysteme zwischen Huy und Großem Bruch
17. Gebiet südlich des Huy und am Ströbecker Fließ
18. Teile des Okertals und Stimmecke
19. Sandsteingebiet zwischen Halberstadt und Quedlinburg
20. Seweckenberge bei Quedlinburg
21. Aue der Thyra, Alter Stolberg
22. Holdenstedter Streuobstgebiet
23. Brücksche Heide
24. Hackpfüffler See
25. Helmeniederung
26. Hopptal, Kirschberg und Handkante südöstlich Sangerhausen
27. Bereiche am Pietschbach und der Rohne

28. Nordrand des Kyffhäuser
29. Teile des Unstrut-Triasland (*Allstedter Forst*)
30. Eckertal
31. Ilseaue und Zuflüsse (einschließlich Feuchtgebiete)

In die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems sind auch der Erhalt und die Entwicklung von Abschnitten des „Grünen Bands“ als ein überregionales Biotopverbundsystem, das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ sowie der Naturpark Harz einzubeziehen.

Z 4 Die wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln, erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

G 5 In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen zu lenken.

G 6 In den waldarmen Gebieten des Vorharzes ist besonderer Wert auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen.

G 7 Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft sollen bevorzugt in den Bereichen für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems durchgeführt werden, soweit dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Maßnahmen der Landschaftspflege, -gestaltung und Landschaftsentwicklung sind aus den naturschutzfachlichen Planungen abzuleiten.

4.5.4. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Z 1 *In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.*

Als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden *festgelegt:*

1. Teile der *Magdeburger Börde*
2. *Nördliches Harzvorland*
3. *Gebiet um Aschersleben-Staßfurt*
4. *Südliches Harzvorland*.

4.5.5. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung

Z 1 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten sollen das Vorhandensein eines potentiell nutzbaren Bodenschatzes und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs mit erhöhtem Gewicht berücksichtigen.

G 2 Zu den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung können auch derzeit nicht genutzte regional bedeutsame Rohstofflagerstätten gehören, die aber für eine künftige wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen.

Z 3 Als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

1. Kiessandlagerstätte Egeln-Süd
2. Kiessandlagerstätte Frose-Aschersleben (Teilfeld 1)
3. Tonlagerstätte Königsaue

4. Tonlagerstätte Osterwieck
5. Kalksteinlagerstätte Schwanebeck
6. Erdgaslagerstätte Deersheim/Fallstein (untertägig)
7. Tonlagerstätte Quedlinburg
8. Tonlagerstätte Berga
9. Kiessandlagerstätte Roßla-Holzköhlerei
10. Kiessandlagerstätte Edersleben-West
11. Kiessandlagerstätte Edersleben
12. Kiessandlagerstätte Katharinenrieth
13. Tonlagerstätte Wasserleben
14. Werk- und Dekosteinlagerstätte Thumkuhlental, Teilfeld 2

4.5.6. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

Z 1 *In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelnen werden* als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung *festgeleg*t:

1. *Harz* und Harzvorländer
2. *Seeland*
3. Egelner Mulde/Bodeniederung
4. Huy und Fallstein
5. Kyffhäuserrand und Stausee Kelbra
6. Allstedter Forst

G 2 *Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden*. *Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.* Die Tourismus- und Erholungspotenziale und die touristische Infrastruktur sind zu sichern, bedarfsgerecht zu entwickeln, aufeinander abzustimmen und breit gefächert auf die vorhandenen Zielgruppen auszurichten. Der Entwicklung vorhandener fremdenverkehrstypischer Standorte ist dabei Vorrang vor der Neuanlage von Standorten zu geben.

G 3 In den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung, insbesondere im Harz, sind die touristischen Gesamtkonzepte entsprechend dem Leitbild der Planungsregion auf den Erhalt der gewachsenen und naturnahen Landschaftspotentiale auszurichten, um die Grundlagen für eine landschaftsbezogene Erholung zu schützen. Somit ist ein „Tourismus im Einklang mit der Natur“ das Ziel der Regionalplanung im Harz. Das behindert aber nicht die Ansiedlung von Gewerbe sowie fremdenverkehrstypischen Branchen, soll aber Entwicklungen verhindern, die der besonderen Eignung dieser Gebiete für naturnahen und dem Landschaftsbild angepassten Tourismus und Erholung entgegenstehen.

G 4 Auf eine Vernetzung der in Z 1 genannten Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung, insbesondere von Nr. 2, 4 und 5 mit dem Gebiet Nr. 1 „Harz und Harzvorländer“ als das zentrale Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung der Planungsregion soll hingewirkt werden.

4.5.7. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft

Z 1 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind Waldgebiete, in denen die Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung ist. Der Nutzfunktion des Waldes ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. Folgende größere zusammenhängende Waldgebiete werden als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt:

1. Schauener Holz
2. Osterholz- Heers
3. Waldgebiet am Concordia-See
4. Waldgebiete des Harzes
5. Forst bei Beyernaumburg

6. Brücksche Heide
7. Allstedter Forst

G 2 In den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft ist der Wald zu erhalten und nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bewirtschaften.

Z 3 Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind wegen ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft auch Teil des ökologischen Verbundssystems. Die großräumige Schutz- und Erholungsfunktion dieser Waldgebiete ist im Zuge der Bewirtschaftung sicherzustellen.

4.5.8. Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung

Z 1 Zur Anhebung des erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Waldanteils in Teilen der Planungsregion ergeben sich im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft regional bedeutsame Schwerpunkte für die Aufforstung. Folgende Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung werden ausgewiesen:

1. Gebiet der Aueniederung und Hänge zwischen Hessen „Serbalaholz“ und dem „Großen Bruch"
2. Marienbach zwischen Badersleben und Großem Bruch
3. Gebiet um den Bicklingsbach
4. Getelaue
5. Bergbaufolgelandschaft Nachterstedt, Schadeleben und Neu Königsaue
6. Senkungsgebiet Hakeborn-Schneidlingen
7. Bodeniederung zwischen Staßfurt und Wolmirsleben einschl. „Löderburger See“ und Goldbachufer bei Löderburg
8. Liethe und angrenzende Bereiche
9. Wartenberg bei Ermsleben
10. Sangerhäuser Mulde
11. Brücksche Heide

Die genannten Vorbehaltsgebiete stellen Suchräume für die Erstaufforstung bzw. Wiederbewaldung dar.

G 2 Die Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sollen zur Erweiterung bzw. Verbindung vorhandener Waldflächen beitragen (Biotopverbund und Optimierung der Forstwirtschaft). Eine erhebliche Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Biotope oder des Landschaftsbildes ist bei den Aufforstungen auszuschließen.

G 3 Die Naturverjüngung hat Vorrang vor der Pflanzung, sofern sie Erfolg versprechend und mit dem forstlichen Bestandsziel vereinbar ist. Sukzessionale Prozesse in Vorbehaltsgebieten für Wiederbewaldung/Erstaufforstung sind zu belassen.

4.6. Gebiete für die Nutzung der Windenergie

Z 1 Die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Harz wird durch Eignungsgebiete gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 3 LPlG sowie durch Vorranggebiete gemäß § 3 Abs. 7 Nr. 1 LPlG, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 LPlG haben, raumordnerisch gesichert. Diese Gebiete für die Nutzung der Windenergie dienen der planvollen Konzentration von Windkraftanlagen. Einzelstandorte an anderer Stelle sind ausgeschlossen.

Z 2 *Windkraftanlagen sind in der Regel raumbedeutsame Anlagen.*

G 3 Die für die Windenergienutzung erforderlichen Anlagen sind so zu planen, dass diese das Windpotenzial möglichst optimal nutzen, andererseits aber die Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß minimiert werden. Endgültig außer Betrieb genommene Anlagen sollen rückgebaut werden.

4.6.1. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

Eignungsgebiete sind Gebiete für bestimmte, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Z 1 In der Planungsregion Harz werden folgende Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt:

1	(Biere-) Borne	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Gemeinde Borne)
2	Unseburg	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Gemeinde Unseburg)
3	Giersleben-Aschersleben	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Gemeinde Giersleben, Stadt Aschersleben)
4	Amesdorf	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Gemeinde Amesdorf)
5	Drohndorf-Freckleben-Mehringen	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Gemeinden Drohndorf, Freckleben, Mehringen, Schackenthal)
6	(Gröningen-)Wegeleben	(Landkreis Halberstadt, Stadt Wegeleben)
7	Riethnordhausen-Edersleben	(Landkreis Sangerhausen, Gemeinden Riethnordhausen, Edersleben)

Z 2 *In der bauleitplanerischen Abwägung ist die Eignung besonders zu berücksichtigen.* Die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie können durch betroffene Gemeinden im Flächennutzungsplan nach innen konkretisiert werden. Wird von dieser Konkretisierungsmöglichkeit rechtmäßig Gebrauch gemacht, so gelten die dort dargestellten Grenzen des Gebietes maßgebend im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Z 3 Die unter Nr. 1 und 6 genannten Eignungsgebiete gelten mit den direkt angrenzenden Eignungsgebieten im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Planungsregion Magdeburg als ein gemeinsames, zusammenhängendes Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie.

4.6.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Es kann gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 LPlG vorgesehen werden, dass diese Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Nutzungen haben können, wovon hier unter Pkt. 4.6.2. Gebrauch gemacht wird.

Z 1 In der Planungsregion Harz werden folgende Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt:

I	Egeln-Etgersleben	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Stadt Egeln, Gemeinde Etgersleben)
II	Westeregeln	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Gemeinde Westeregeln)
III	Reinstedt-Ermsleben	(Landkreis Aschersleben-Staßfurt, Stadt Falkenstein, Stadt Aschersleben)
IV	Schwanebeck	(Landkreis Halberstadt, Stadt Schwanebeck)
V	Dardesheim-Badersleben-Rohrsheim	(Landkreis Halberstadt, Gemeinden Aue-Fallstein, Huy)
VI	Holdenstedt-Mittelhausen	(Landkreis Sangerhausen, Gemeinden Holdenstedt, Mittelhausen)
VII	Sotterhausen	(Landkreis Sangerhausen, Gemeinde Sotterhausen)

Z 2 Das unter Nr. VI genannte Vorranggebiet gilt mit dem direkt angrenzenden Vorrang-/Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Osterhausen im Zuständigkeitsbereich der benachbarten Planungsregion Halle als ein gemeinsames, zusammenhängendes Gebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten.

4.7. Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen

Z 1 Besonders durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Gebiete und großflächige Freiräume mit hohen Nutzungskonflikten sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu verbessern oder neuen wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen, rekreativen oder ökologischen Nutzungen zuzuführen. Dazu gehören:

- die durch den Bergbau geschädigte Landschaft in und um Staßfurt
- Thekenberge-Klusberge (südlich von Halberstadt),
- Bergbaugebiet um Elbingerode und Rübeland.

G 2 Die Landkreise, Gemeinden und sonstige zuständige öffentliche Stellen haben darauf hinzuwirken, dass gesamtkonzeptionelle Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen festzuschreiben sind, die den regionalplanerischen Festsetzungen des Regionalen Entwicklungsplanes nicht entgegenstehen. Aufgrund der Vielfalt der Ursachen für die Umweltbeeinträchtigungen und intensiven Nutzungskonflikte und der betroffenen Schutzgüter sowie der Großräumigkeit der Gebiete ist eine von den jeweiligen Gebietskörperschaften angestrebte Entwicklung zu fördern. Regionalmanagementprozesse sind dabei als neue Instrumente bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur regionalen Gesamtentwicklung anzuwenden.

4.8. Landes- und regionalbedeutsamer Verkehr

4.8.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung

G 1 *Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsartenübergreifend so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Verkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.*

G 2 Die Regionalplanung *soll sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten an folgenden Leitsätzen orientieren:*

1. Verkehrsvermeidung durch
   A. Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe
   B. regionalen Güteraustausch
   C. das Prinzip der kurzen Wege im Personenverkehr
   D. Entwicklung und Einsatz moderner Verkehrstechnologien
   E. Reduzierung von Parallelverkehren
2. Verkehrsverlagerung
   A. im Personenverkehr vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr auf Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bahnen und Busse) und insbesondere beim Stadtverkehr auf Fahrradfahren und Zufußgehen
   B. im Güterverkehr vom Straßengüterverkehr zum Transport auf Schiene, Wasserstraße und leitungsgebundene Transportsysteme
3. Verkehrsverknüpfungen durch Ausbau von Schnittstellen
4. umweltverträgliche Gestaltung des motorisierten Verkehrs durch
   A. Straßenraum- und Straßennetzgestaltung
   B. verträgliche Verkehrsabläufe
   C. Einsatz der Telematik
   D. *Entwicklung und Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge.*

G 3 *Dem ÖPNV soll Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Dazu wird eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr angestrebt. Er ist unter Nutzung aller Möglichkeiten aufeinander abgestimmter Verkehrsnetze zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln.*

Z 4 *Die Zentralen Orte sind entsprechend ihrer Funktion durch die regionalen und überregionalen Netze zu verbinden. Hierzu sind leistungsfähige koordinierte und barrierefreie Verkehrsnetze zu entwickeln.*

G 5 *Die Verknüpfungsstellen in den Zentralen Orten sollen räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten auch vom motorisierten individuellen Kraftfahrzeugverkehr und vom öffentlichen Fernverkehr zum öffentlichen Personennahverkehr gewährleisten.*

G 6 *Der Güterverkehr auf der Straße soll durch Nutzung moderner Systeme, wie* z.B. *City-Logistik und Regio-Logistik, minimiert werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Einbeziehung der Potenziale bestehender Schienenwege für die Güterverteilung genutzt werden.*

Z 7 *Die landes-* und regionalbedeutsamen *Vorrangstandorte für Industrie- und* Gewerbe sowie für *Verkehrsanlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden.* Gleiches gilt für die großflächigen Freizeitanlagen und sonstigen touristischen Schwerpunktstandorte mit hohem Besucheraufkommen.

Z 8 Die Region ist durch schnelle, leistungsfähige und gut verknüpfte Anbindungen direkt mit den umliegenden Fernverkehrsknoten und Wirtschaftsräumen zu verbinden.

4.8.2. Schienenverkehr

Z 1 *Das bestehende Eisenbahnnetz ist sowohl für den Fern- als auch für den Regional- und Nahverkehr zu erhalten und teilweise auszubauen, um insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und*

Mittelzentren und der Fremdenverkehrsgebiete sowie der Industrie- und Gewerbestandorte und sonstiger verkehrserzeugender Anlagen im Personenverkehr zu verbessern und den Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abwickeln zu können. Dazu muss das Eisenbahnnetz durch Neu- und Ausbau sowie Modernisierung und Elektrifizierung an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden. Unbeschadet dessen ist für das gesamte Streckennetz die Beseitigung der sogenannten Altlasten (wie unterlassene Instandhaltung) erforderlich.

Z 2 *Grundsätzlich sind im Bereich des Güterverkehrs nicht nur für die Zentralen Orte, sondern auch für die Standorte mit hohem Güterverkehrsaufkommen leistungsfähige Schienenanbindungen zu sichern bzw. vorzusehen.*

Z 3 *Die Verlagerung von Güterverkehrsströmen von der Straße auf die Schiene soll auch in der Fläche durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Hierzu gehört neben der Einrichtung von Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) in den Güterverkehrszentren auch die Sicherung und Weiterentwicklung des Systems von Gütertarifpunkten, Umschlags- und Ladestellen* sowie der dazugehörigen Gleisanschlüsse.

Z 4 *Bei der Gestaltung des Schienenpersonenverkehrs soll die im System des Integralen Taktfahrplanes optimale Reisegeschwindigkeit zur Planungsmaxime erhoben werden.*

Z 5 *Folgende für die Landes-* und Regional*entwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen* an Schienenverbindungen für den Fernverkehr *sollen vorrangig durch- oder weitergeführt werden:*

a) *Ausbau der Strecke Halle - Aschersleben - Halberstadt - Wernigerode - Vienenburg* (Ausbau für Neigetechnik bis Tempo 160 km/h)
b) *Ausbau der Strecke Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau* (Ausbau für Tempo bis 120 km/h)
c) *Ausbau der Strecke Halle - Sangerhausen - Nordhausen – Kassel* (Ausbau für Tempo bis 140 km/h auf der Teilstrecke Lutherstadt Eisleben - Sangerhausen – Leinefelde)
d) *Magdeburg – Halberstadt - Quedlinburg – Thale* (Ausbau für Tempo bis 120 km/h auf Teilstrecken Magdeburg - Halberstadt und Wegeleben - Thale)
e) *Ausbau der Strecke (Magdeburg-) Schönebeck - Staßfurt - Güsten - Blankenheim - Sangerhausen - (Erfurt)* (Ausbau für Tempo bis 120 km/h auf Teilstrecken Schönebeck - Sandersleben und Sangerhausen - Artern)

Z 6 Folgende sonstige landes- und regionalbedeutsame Schienenverbindungen einschließlich Zugangsstellen sind zu erhalten bzw. auszubauen:

a) *Ausbau der Strecke* (*Magdeburg-) Halberstadt - Blankenburg* (Ausbau für Tempo bis 80 km/h)
b) Blankenburg - Rübeland - Elbingerode/Hornberg (incl. Wiederherstellung der Elektrotraktion)
c) Berga/Kelbra - Rottleberode – Stolberg

Z 7 *Für die regionale und überregionale Verknüpfung der* in der Region vorhandenen *Mittelzentren* mit den benachbarten *Oberzentren sowie für die Erschließung* der regionalen *Fremdenverkehrsgebiete ist unter Berücksichtigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr auf Interregio-Niveau vordringlich anzustreben:*

a) *Bremen - Hannover - Hildesheim - Goslar - Wernigerode - Halberstadt - Aschersleben - Halle - Leipzig*
b) *Braunschweig - Wernigerode - Halberstadt - Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau - Lutherstadt Wittenberg*
c) *Thale - Quedlinburg/Blankenburg - Halberstadt - Magdeburg - Burg - Genthin - Brandenburg - Potsdam - Berlin - Cottbus*
d) *Kassel - Nordhausen - Sangerhausen - Eisleben - Halle - Bitterfeld - Dessau - Potsdam - Berlin*
e) *Würzburg - Erfurt - Sangerhausen - Sandersleben - Güsten - Staßfurt - Schönebeck – Magdeburg*

G 8 Eine Aufnahme der im Ziel 7 unter a), d) und e) genannten Relationen in das überregionale Schienenfernverkehrsnetz mit den entsprechenden Bedienungs- und Verbindungsqualitäten für den Personenverkehr ist anzustreben. Die in Z 7 unter c) genannte Streckenrelation zwischen

dem Harz und dem Großraum Berlin sollte durch die Streckenrelation Berlin - Magdeburg - Wernigerode bzw. Berlin - Aschersleben - Wernigerode ergänzt werden.

Z 9 *Das Netz der Harzer Schmalspurbahnen ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität und zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten, weiterzuentwickeln und in den ÖPNV des Landes zu integrieren. Hierzu sind gegebenenfalls Streckenergänzungen und Netzverdichtungen, erforderlichenfalls auch in Normalspur, vorzusehen und umzusetzen.* Dies gilt insbesondere für folgende Streckenabschnitte als Streckenergänzungen:

a) Gernrode – Quedlinburg (zwischenzeitlich erfolgt)
b) Stiege/Hasselfelde - Hasselfelde/Westernstadt „Pullmann City“

Z 10 *Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt* bzw. im Bereich der Planungsregion Harz *folgende Relationen vorzuhalten bzw. vorzubereiten:*

a) *Hildesheim - Vienenburg - Halberstadt - Aschersleben - Berlin / Sandersleben - Halle - Leipzig*
b) *Kassel/Northeim - Nordhausen - Sangerhausen - Halle - Leipzig - Falkenberg*
c) *Erfurt - Sangerhausen - Sandersleben - Güsten - Berliner Ring*
d) *Erfurt - Sangerhausen - Güsten - Magdeburg - Stendal - Hamburg / Rostock Seehafen.*

Z 11 Die nachfolgenden Güterverkehrsstellen im Bereich des regional- und überregional bedeutsamen Schienennetzes sind zu erhalten, entsprechend der raumordnerischen Anforderung einer verstärkten Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene zu entwickeln und bedarfsweise durch weitere Stellen zu ergänzen:

a) Blankenburg
b) Gernrode
c) Halberstadt
d) Heudeber-Danstedt
e) Hüttenrode
f) Ilsenburg
g) Nachterstedt-Hoym
h) Rottleberode-Süd
i) Sangerhausen
j) Staßfurt
k) Ströbeck
l) Wernigerode

Z 12 Folgende regional bedeutsame Schienenstrecken, die nicht mehr regelmäßig für den Personen- und Güterverkehr genutzt werden, sind als Trasse raumordnerisch dahingehend zu sichern, dass bei entsprechendem Bedarf eine Aktivierung der Strecken erfolgen kann:

a) Staßfurt - Egeln - (Blumenberg), mit Abzweig Schneidlingen - Flughafen Cochstedt und Anschlussgleis Westeregeln
b) Frose - Ballenstedt - Gernrode
c) Nienhagen - Dedeleben - Jerxheim
d) Heudeber/Danstedt - Osterwieck
e) Heudeber/Danstedt - Wasserleben - Vienenburg
f) Elbingerode/Hornberg - Königshütte (mit Verlängerung Elbingerode bis Drei-Annen-Hohne)

Z 13 *Auch die nicht besonders dargestellten Schienenstrecken und Güteranschlussgleise sind im Interesse einer umweltfreundlichen Verkehrsabwicklung unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Erfordernisse zu erhalten und nach Möglichkeit weiter zu betreiben.*

G 14 *Eine Entwidmung* (Freistellung von Bahnbetriebszwecken) *oder Überbauung nicht betriebener Strecken ist zur Trassensicherung soweit wie möglich zu vermeiden.*

G 15 *Der Erhalt und Ausbau des Netzes des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) erfordert eine langfristige Orientierung. Auch aufgelassene Strecken und noch vorhandene ehemalige Gleistrassen sind soweit wie möglich zu sichern.*

Z 16 *Der nach dem* ÖPNVG LSA aufzustellende Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt *und die regionalen und überregionalen Schienenverkehrsplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass ein leistungsfähiges Gesamtsystem für den Schienenpersonenverkehr gewährleistet ist.*

4.8.3. Straßenverkehr

Z 1 *Die funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes ist als infrastrukturelle Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und im Interesse der Verkehrssicherheit durch notwendige Instandsetzungen sowie Ausbau- und Neubaumaßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen und entsprechend den aufgeführten allgemeinen Zielen und Grundsätzen zur Verkehrsentwicklung weiterzuentwickeln.*

Z 2 *Um den europäischen Verkehrsbeziehungen Rechnung zu tragen und das Zusammenwachsen der alten und neuen Länder zu fördern sowie zur Verbindung großer Wirtschaftszentren ist der Aus- und Neubau von Autobahnen und autobahnähnlichen Fernstraßen erforderlich. Die nachfolgend aufgeführten vordringlichen Maßnahmen sollen gleichzeitig der Bündelung des Straßenverkehrs und der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes vom Fernverkehr dienen:*

1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE):

a) *Neubau der BAB A 38 Göttingen - Halle - Leipzig (VDE Nr. 13,* „Südharzautobahn“)

2. Ergänzende und weiterführende Maßnahmen:

a) *Fortführung der BAB A 71 von Würzburg - Erfurt - Sangerhausen (A 38) über Hettstedt in Richtung Bernburg (A 14/B 6n) zur Erschließung des Mansfelder Landes und zu seiner Anbindung an die Landeshauptstadt Magdeburg sowie als Teilstück einer großräumigen Verbindung von Süddeutschland zur Ostsee zur Entlastung der A 9 sowie des Raumes Halle/Leipzig*

b) *Neubau einer leistungsfähigen Nordharzverbindung (*„Nordharzautobahn“ *B 6n) von der A 7 (Hannover - Kassel) über Goslar zur A 14 bei Bernburg mit Verlängerung über Köthen zur A 9/B 184 südlich von Dessau mit dem Ziel der Erschließung des gesamten Nordharzraumes und der Verbindung der am Rande dieses Mittelgebirges aufgereihten Zentralen Orte höherer Stufe untereinander sowie der Verbindung der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsregion Harz mit West- und Norddeutschland einerseits und Mittel- und Ostdeutschland andererseits, insbesondere mit den Räumen Hannover/Braunschweig sowie Halle/Leipzig und Berlin.*

Im Zuge des Neubaus der B 6n erfolgt die Streckenführung nördlich der Stadt Quedlinburg. Darüber hinaus ist die B 6n als überregionale Verkehrsachse nach Osteuropa in Richtung Polen vorzuhalten.

Im Zusammenwirken der in 1. und 2. *genannten Vorhaben soll zugleich eine verkehrswirksame Umfahrung des Harzes und damit dessen angestrebte Entlastung vom Durchgangsverkehr erreicht werden.*

Z 3 *Zur Verbindung von Ober- und Mittelzentren sowie zur Einbindung von Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums, von Vorrangstandorten für Industrie- und Verkehrsanlagen und von Schwerpunktstandorten für Industrie und Gewerbe sowie zur Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist entsprechend den Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung ein leistungsfähiges Netz landesbedeutsamer Hauptverkehrsstraßen für den überregionalen und regionalen Verkehr zu sichern und auszubauen, das die unter Z 2 aufgeführten Maßnahmen ergänzt.*

Z 4 *Der Neu- oder Ausbau folgender wichtiger* landes- und regionalbedeutsamer *Bundesstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:*

1. *B 6 Aschersleben - Halle - Leipzig*
2. *B 79 Wolfenbüttel - Halberstadt - Quedlinburg*
3. *B 81 Magdeburg - Halberstadt - Blankenburg (-Nord)* (autobahnähnlich)
4. B 86 (Thüringen)- Sangerhausen - Hettstedt
5. *B 180 Egeln - Aschersleben - Hettstedt - Eisleben - Querfurt - Naumburg - Zeitz - Altenburg*
6. *B 185 Ballenstedt - Aschersleben - Bernburg - Köthen - Dessau*
7. *B 245 Haldensleben - Halberstadt mit Verbindung von Barneberg zur B 82 bei Schöningen*

Die Bundesstraßen B 180 und B 86 sind zwischen der BAB A 38 bei Sangerhausen und der B 81 bei Egeln als überregionale Nord-Süd-Verbindung so auszubauen, dass diese bis zur Fertigstellung der Anbindung der A 71 an die BAB A14 bei Bernburg den straßenverkehrlichen Anforderungen gemäß dem oben genannten Ziel 2, letzter Absatz, gerecht werden.

Z 5 In der Planungsregion ist in Ergänzung des in Z 2 bis Z 4 genannten Netzes von Bundesfernstraßen ein leistungsfähiges und funktionsgerechtes Netz von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bereitzustellen, dauerhaft zu erhalten und bedarfsweise auszubauen, um

- die flächenhafte räumliche Erschließung der gesamten Planungsregion,
- eine Verknüpfung mit dem übergeordneten Bundesfernstraßennetz,
- leistungsgerechte Verbindungen zwischen Mittel- und Grundzentren sowie Grundzentren untereinander,
- die Verbindung und Erschließung von Wirtschaftszentren, bedeutsamen Industrie- und Gewerbestandorten, Fremdenverkehrs- und Naherholungsgebieten und –standorten und sonstigen punktuellen Verkehrserzeugern,
- die Verbesserung der Umweltbedingungen durch eine Entlastung der Siedlungsbereiche und nachgeordneter Straßen vom Fern- und Regionalverkehr und
- die Anbindung der Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr,

zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Straßen mit regionaler Bedeutung.

Z 6 Der Aus- oder Neubau folgender wichtiger regionalbedeutsamer Landes- und Kreisstraßenverbindungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:

1.	L 71	Unseburg - Staßfurt - Rathmannsdorf - B6n
2.	L 72	(B 180 - Sandersleben) - B 6 - B6n - Staßfurt - (B 71)
3.	L 75	Ballenstedt/B185 - Hoym - B 6n
4.	L 89	Osterwieck - Hessen
5.	L 94	Hüttenrode - B 81
6.	L 98	Benneckenstein - Landesgrenze Thüringen
7.	L 234 / K 2300	BAB 38 / AS Roßla - L 234
8.	L 234	Kelbra - Landesgrenze Thüringen
9.	L 240	Zubringer Thale (L 92 bis B 6n)

Z 7 Das Netz der landes- und regionalbedeutsamen Straßen ist durch den Neubau folgender Ortsumfahrungen (OU) und Teilortsumfahrungen (TOU) zu ergänzen:

1.	B 27	TOU Hüttenrode
2.	B 79	OU Hessen (Übergangslösung Ausbau der Ortsdurchfahrt)
3.	B 79	OU Athenstedt
4.	B 79	OU Halberstadt-Harsleben
5.	B 81	OU Halberstadt (autobahnähnlich)
6.	B 81	OU Blankenburg (einschließlich Tunnel)
7.	B 81 / B 242	OU Hasselfelde
8.	B 85 / B 80	OU Kelbra/Berga (Übergangslösung Ausbau der Ortsdurchfahrt Kelbra)
9.	B 86	OU Riestedt/Nordost
10.	B 180	OU Schneidlingen
11.	B 180	OU Aschersleben/Süd-Quenstedt
12.	B 185	OU Ballenstedt
13.	B 185	OU Hoym
14.	B 244	OU Wernigerode (einschließlich Tunnel)
15.	L 66 / L 242 / L 239	OU Quedlinburg
16.	L 71	OU Rathmannsdorf
17.	L 72	OU Neundorf
18.	L 92	OU Neinstedt
19.	L 218 / L 219 / L 222	OU Allstedt
20.	L 229	OU Ermsleben
21.	L 231	OU Wettelrode
22.	L 236	OU Berga (nördliche Verlängerung der OU Kelbra/Berga)
23.	K 1368 / K 1361	OU Nachterstedt
24.	K 2310	TOU Beyernaumburg

G 8 Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Stärkung des nichtmotorisierten Verkehrs ist der Netzanteil der Straßen mit straßenbegleitenden Radwegen je nach Bedarf deutlich auszubauen.

4.8.4. Rad- und fußläufiger Verkehr

G 1 *Zur* Verminderung *motorisierten Verkehrs sollen die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des Fahrrades sowie für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt sowohl für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr (Umweltverbund).*

Z 2 *Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume* der Planungsregion *sind in Abstimmung zwischen den Kommunen und sonstigen Straßenbaulastträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad-(und Fuß-)wegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorzusehen. Diese sollen eine sichere und durchgängige Führung der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten realisiert werden.*

Z 3 *Rad-(und Fuß-)wegeverbindungen sollen insbesondere auch nichtmotorisierte Verbindungsmöglichkeiten zwischen Wohnsiedlungen und Standorten der Grundversorgung sowie die Anbindung und gute Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Naherholungsgebieten und sonstigen, punktuellen Verkehrserzeugern sowie von Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr gewährleisten.*

G 4 In Verkehrs- und Bauleitplänen für Ortslagen sollen Rad- und Fußgängerverkehr als umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig berücksichtigt werden. Neu zu bauende Radwege sind schwerpunktmäßig so anzulegen, dass eine Verbindung der Ortsteile mit den Zentralen Orten bzw. stark frequentierten zentralen Einrichtungen hergestellt wird.

Z 5 Der Fahrradverkehr als umweltfreundlicher Teil des Gesamtverkehrs ist zur Belebung von Tourismus und Erholung, auch außerhalb der touristischen Schwerpunktregionen, durch die Weiterentwicklung des Radwegenetzes besonders zu fördern. Auf eine Verknüpfung von Radwegen mit dem ÖPNV ist bei Radwegekonzepten zu achten. Folgende regional und überregional bedeutsamen Radwege sind in der Planungsregion zu erhalten, auszubauen sowie mit dem nachgeordneten Radwegenetz zu verbinden:

- Europaradweg R1 (Calais - Harz - Berlin - St. Petersburg)
- Harzrundweg
- Harzvorlandweg
- Ilse-Radwanderweg
- Bode-Radwanderweg
- Holtemme-Radwanderweg
- Aller-Harz-Radweg
- „Seeland“-Rundweg
- Wipperrundweg mit Wipper-Saale-Radweg (Verlängerung)
- Salzstraße

Z 6 Folgende regional und überregional bedeutende Wanderwege sind für den Tourismus und die Erholung zu erhalten und auszubauen:

- internationaler Wanderweg E 11: (Bad Harzburg) - Ilsenburg - Thale - Ballenstedt (- Wippra)
- Wanderweg Harz - Eichsfeld - Thüringen (HET)
- Harzer-Hexen-Stieg: (Osterode) - Brocken - Thale
- Karstwanderweg Südharz
- Selketalstieg

G 7 Bestehende öffentliche Land- oder Forstwirtschaftswege bzw. Gemeindewege sind bei entsprechender Eignung als Radwege mitzunutzen. Bei der Planung von Radwegenetzen ist eine Verknüpfung mit angrenzenden Regionen herzustellen. Das ländliche Wegekonzept Sachsen-Anhalt ist dabei einzubeziehen. Insbesondere die Radwege von überregionaler und regionaler Bedeutung sollten durchgängig beschildert werden.

4.8.5. Luftverkehr

Z 1 *Das Land unterstützt den Ausbau des für Sachsen-Anhalt wichtigen Flughafens Leipzig/Halle zu einem internationalen Flughafen. Ergänzender Flugverkehr wird über den Verkehrsflughafen Cochstedt abgewickelt.*

Z 2 Der Vorrangstandort Verkehrsflughafen Cochstedt ist als leistungsfähiger Regionalflughafen für den Großraum Magdeburg auszubauen. Als weiterer Vorrangstandort für den öffentlichen Luftverkehr in der Planungsregion ist der Verkehrslandeplatz Ballenstedt zu entwickeln.

Z 3 Folgende, regional bedeutsame Landeplätze werden als Vorrangstandorte raumordnerisch gesichert:

- Sonderlandeplatz Allstedt
- Sonderlandeplatz Aschersleben
- Sonderlandeplatz Dingelstedt
- Sonderlandeplatz Hasselfelde

G 4 Ein Vorrangstandort für einen Verkehrslandeplatz Nordharz im nördlichen Teil des Landkreises Wernigerode ist erst nach Vorliegen einer verkehrsfachlichen Untersuchung unter Berücksichtigung der in Z 2 und Z 3 genannten Flugplätze und nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Belange der von der Planung betroffenen Kommunen gegebenenfalls im Regionalen Entwicklungsplan zu ergänzen.

Z 5 Die regionalplanerische Ausweisung von Siedlungsbeschränkungsgebieten im Umfeld der in Z 2 und Z 3 genannten Flugplätze ist bei entsprechender Entwicklung des Regelflugbetriebs mindestens für die Gebiete außerhalb des Flugplatzgeländes mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 60 dB (A) im Regionalen Entwicklungsplan zu ergänzen.

G 6 Die regional bedeutsamen Flugplätze und sonstige luftverkehrliche Anlagen sind so zu planen und zu betreiben, dass eine relevante Beeinträchtigung der Bevölkerung in angrenzenden Siedlungen, insbesondere durch Lärm, vermieden wird.

4.8.6. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

G 1 *Zur Gewährleistung einer ausreichenden Mobilität für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes soll in allen Teilräumen* der Planungsregion Harz *ein angemessenes Angebot im ÖPNV sichergestellt werden.*

G 2 *Der ÖPNV bezweckt unter anderem*

1. *die Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, insbesondere die Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Allgemeinheit,*
2. *die Verbesserung der Umweltqualität und damit der Lebensbedingungen für die Menschen, insbesondere durch Minderung von Abgas- und Lärmemissionen,*
3. *die Förderung der Funktionsfähigkeit der Region, Städte und Gemeinden und*
4. *die Erhöhung der Verkehrssicherheit.*

G 3 *Soweit das zu erwartende Fahrgastaufkommen es rechtfertigt, sind der öffentliche Straßenpersonenverkehr (Bus und Straßenbahn, ÖSPV) und der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) vorrangig zu erhalten, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen.*

Z 4 *Beim Busverkehr sind auch Beschleunigungsprogramme in den Orten (wie durch Bevorrechtigung an Lichtsignalanlagen, Anlage von Busspuren) und die Modernisierung des Fahrzeugparks (wie Niederflurtechnik) erforderlich. In den Städten ist der Aufbau innovativer Stadtbussysteme zu prüfen*. Alternative ÖPNV-Bedienungsformen (z.B. Rufbussystem, Sammeltaxi und Anruftaxi) für Schwachlastzeiten bzw. in den dünner besiedelten Bereichen der Planungsregion sind nachfrageorientiert zur Aufrechterhaltung eines flächendeckenden ÖPNV einzusetzen.

Z 5 *Bedeutende Arbeitsplatzstandorte, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, touristische Ziele und anderes sollen durch einen leistungsfähigen ÖPNV angebunden und erreichbar sein.*

Z 6 *An den Schnittstellen zwischen dem ÖPNV einerseits und dem Fuß- und Radwegeverkehr andererseits sollen die Bedingungen für die Kombination dieser Verkehrsmittel erheblich verbessert werden. Ebenso dringlich soll die optimale Verknüpfung der öffentlichen Verkehrsmittel (Schienenpersonenfern- und -nahverkehr, Bus- und Straßenbahnverkehr) untereinander hergestellt werden, um den größtmöglichen Wirkungsgrad zu erzielen.*

G 7 Folgende regional bedeutsame ÖPNV-Schnittstellen werden für die Planungsregion Harz festgelegt:

Schnittstellen zwischen		
Bahn/Bahn, Bahn/Bus, Bus/Bus	Bahn/Bus, Bus/Bus	Bus/Bus
1. Aschersleben	9. Alexisbad	25. Allstedt
2. Berga-Kelbra	10. Gatersleben	26. Ballenstedt
3. Blankenburg	11. Gernrode	27. Egeln
4. Drei Annen Hohne	12. Güntersberge	28. Elbingerode
5. Halberstadt	13. Harzgerode	29. OT Ermsleben der Stadt Falkenstein
6. Quedlinburg	14. Hasselfelde	
7. Sangerhausen	15. Heudeber-Danstedt	30. Osterwieck
8. Wernigerode	16. Ilsenburg	
	17. Langenstein	
	18. Nachterstedt	
	19. Nienhagen	
	20. Roßla	
	21. Staßfurt	
	22. Stolberg	
	23. Thale	
	24. Wegeleben	

Die Leistungsfähigkeit der regional bedeutsamen ÖPNV-Schnittstellen ist bedarfsgerecht zu entwickeln. Der bauliche Zustand dieser Schnittstellen und der jeweiligen Umfelder ist vorrangig entsprechend dem jeweiligen Anforderungsprofil zu verbessern.

Z 8 *Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind Schienenstrecken, Bahnhöfe und Fahrzeugparks zu modernisieren und neue, der Erreichbarkeit der Siedlungen besser gerecht werdende Haltepunkte einzurichten. Für die Haltepunkte und Verkehrsmittel sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit der Reisenden gewährleisten. Insgesamt ist eine Erhöhung der Reisegeschwindigkeit im ÖPNV* mit dem Ziel der Verkürzung der Gesamtreisezeit *anzustreben.*

G 9 *Der Schutz von Mensch, Umwelt und Kulturlandschaft erfordert eine nachhaltige Reduzierung des Anteils des motorisierten Individualverkehrs. Dieses soll durch eine kombinierte Förderung der Verkehrsmittel Bahn, Straßenbahn, Bus, Fahrrad und Zufußgehen unterstützt werden.* Zur besseren Verknüpfung von öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr sollen vorrangig bei den regional bedeutsamen ÖPNV-Schnittstellen mit Bahnanschluss P+R- und B+R-Plätze eingerichtet werden.

G 10 Der Straßenbahnbetrieb in Halberstadt als Teil des innerstädtischen ÖPNV-Systems soll in angemessenem Umfang erhalten bleiben.

G 11 Die nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen Anhalt fortzuschreibenden Nahverkehrspläne der Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sind untereinander und mit dem Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt (ÖPNV-Plan) so aufeinander abzustimmen, dass ein leistungsfähiges ÖPNV–Gesamtsystem für die Planungsregion Harz gewährleistet ist. Dabei sind:

a) der öffentliche Straßenpersonennahverkehr schwerpunktmäßig auf die Haltepunkte des Schienenpersonenfern- und –nahverkehrs, auf die zentralen Orte bzw. auf weitere stark frequentierte öffentliche Einrichtungen auszurichten,
b) die Fahrpläne mittels systemübergreifender Vertaktung (Integraler Taktfahrplan) im öffentlichen Fern-, Nah- und Stadtverkehr untereinander abzustimmen,
c) die Hauptlinien des Busverkehrs im Takt sowie die übrigen Linien abgestimmt auf die Vertaktung der Haupt-/Grundnetze bedarfsorientiert zu betreiben,
d) die Erreichbarkeit der zentralen Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit sicherzustellen,
e) die Anbindung der regional bedeutsamen Erholungsgebiete, Freizeitanlagen und Sehenswürdigkeiten durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern,
f) die bereits bestehenden Verkehrs- und Tarifkooperationen durch die Aufgabenträger und Verkehrsträger/-unternehmen weiterzuentwickeln (bei Bedarf unter Einbeziehung einer regionsübergreifenden Zusammenarbeit) und
g) Schülerverkehre umfassend und effektiv in den Linienverkehr zu integrieren und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen.

4.9. Regional bedeutsame Trassen und Leitungen

4.9.1. Energieversorgung

Z 1 Das Netz der regional- und überregional bedeutsamen elektrischen Leitungen, inklusive der dazugehörigen Umspannwerke, ist anforderungsgerecht und umweltgerecht zu erhalten und nach dem geltenden Stand der Technik auszubauen, so dass u.a. eine ausreichende Versorgung der Region mit Energie gewährleistet ist.

Z 2 Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der Nordharzregion sind für einen Lückenschluss im Hochspannungsnetz (Harzverstärkung) technische und planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, dabei ist eine wirtschaftlich und umweltverträgliche Lösung zu finden.

G 3 Beim Neu- und Ausbau des Stromnetzes ist in sensiblen Landschaft- und Siedlungsbereichen zu prüfen, ob Stromleitungen als Unterflursysteme verlegt werden können.

G 4 Eine Mehrfachnutzung der Trassen bzw. Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrstrassen ist aus Natur- und Landschaftsschutzgründen anzustreben.

4.9.2. Wasserversorgung

Z 1 Das Leitungsnetz für die regionale und überregionale Wasserversorgung in der Region Harz ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

4.9.3. Gas-, Erdöl- und Produktenleitungen

Z 1 Zur Sicherstellung der Gasversorgung in der Region ist das dafür notwendige Leitungsnetz zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.

Z 2 Die Erdöl- und Produktenleitungen dienen der Versorgung wichtiger Industriestandorte und sind deshalb von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

4.9.4. Nachrichtenverkehr/Telekommunikation

Z 1 Für die Planungsregion Harz ist eine flächendeckende Grundversorgung mit Universaldienstleistungen im Bereich Telekommunikation sicherzustellen. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist - orientiert an der technischen Entwicklung - an die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen sowie umwelt- und sozialverträglich auszubauen.

G 2 Im Hinblick auf die große Anzahl von Antennenstandorten bzw. Sendeanlagen sind zur Wahrung gesundheitlicher, städtebaulicher und landespflegerischer Belange vorhandene und zukünftige Anlagen optimal zu nutzen. Aus diesen Gründen ist eine Mehrfachnutzung von Mobilfunksendemasten bzw. vorhandener Bauwerke zu prüfen. Die technische Infrastruktur der Kommunikationsanlagen soll mit anderen räumlichen Nutzungen abgestimmt werden. Dies bedarf außerdem der Abstimmung der Mobilfunknetzbetreiber untereinander als auch der Abstimmung mit den Kommunen (Standortekonzept).

5. Weitere einzelfachliche Grundsätze

5.1. Natur- und Landschaftsschutz

G 1 *Eine nachhaltige ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert die Abwägung mit Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Zur Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter ist die Inanspruchnahme des Freiraumes durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur und andere Eingriffe in Natur und Landschaft auf das notwendige Maß zu beschränken. Für neue Siedlungsflächen sind Freiflächen an bereits bebaute Flächen anzuschließen und sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind.*

G 2 *Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete und Landschaftsteile sind im besonderen Maße zu schützen, zu pflegen oder zu entwickeln und im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen.*

G 3 Die regional und überregional bedeutsamen Lebensräume mit ihrem charakteristischen Artenbestand sind so zu pflegen und zu entwickeln, dass ihre Beschaffenheit und Größe den artspezifischen Lebensraumansprüchen angepasst ist. Dabei ist vorrangig der Schutz seltener und gefährdeter Lebensräume durch landschaftspflegerische Maßnahmen und extensive Landnutzungsformen zu verstärken.

G 4 *Bei der Planung von wesentlichen raumbeanspruchenden Vorhaben im Außenbereich von Gemeinden - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und bergbaulichen Anlagen - sind*

1. *die großen unzerschnittenen und noch unbeeinträchtigten Flächen möglichst zu erhalten,*
2. *die naturnahen Bereiche auszusparen und*
3. *die Flächenansprüche und die über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.*

G 5 *Bei allen Vorhaben und Maßnahmen ist dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.*

G 6 Hinsichtlich einer dauerhaft umweltgerechten Raumordnung müssen bei Eingriffen in Natur und Landschaft die menschlichen Zeitmaßstäbe mit denen der Natur in Einklang gebracht werden.

G 7 *Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass ihr Naturhaushalt wieder funktions- und regenerationsfähig wird.*

G 8 In Bereichen mit besonderer Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Biotop- und Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken.

G 9 Die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere- und Pflanzen sind in ihrer regionalen Ausprägung und Differenzierung sowie dem spezifischen Erscheinungsbild der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft dauerhaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

G 10 Die für die Planungsregion Harz typischen Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sind zu erhalten oder wiederherzustellen, dabei ist darauf zu achten, dass der Baumbestand dem Ausbaugrad der Straßen angepasst ist und die Straßen und Wege sich gut in die Landschaft einfügen.

G 11 Die Harzer Bergwiesen und die Grünlandbereiche in den Talauen sind wenigstens in ihrem jetzigen Nutzungszustand zu erhalten und zu fördern.

G 12 Naturnahe Fließgewässer und ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotopfunktionen zu erhalten und einschließlich ihrer Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen zu entwickeln, dabei ist die ökologische Durchgängigkeit anzustreben. Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sind so zu planen und durchzuführen, dass sie die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen oder Standgewässers in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen.

G 13 Sofern Bereiche im Freiraum nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, sollen dort Lebensräume für heimische Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Für die Schaffung solcher Biotope ist vielfach eine extensive Bewirtschaftung äußerst dienlich.

G 14 Technische Überprägungen, die sensible bzw. wertvolle Sichtachsen oder Landschafts- und Ortsbilder stark beeinträchtigen können, sollen vermieden werden.

G 15 Zur Berücksichtigung von differenzierten naturräumlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Nutzungsstruktur sowie des Entwicklungsbedarfs und –potenzials von Natur und Landschaft in der Regional- und Bauleitplanung sollen Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne erstellt werden.

5.2. Bodenschutz

G 1 *Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.*

G 2 Der Boden ist aufgrund seiner Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften
- Produktionsfaktor und
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,

sowie wegen seiner zahlreichen Nutzungsfunktionen als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, in seiner natürlichen Entwicklung zu fördern und gegebenenfalls wiederherzustellen. Dabei hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung möglichst schonend und sparsam zu erfolgen.

G 3 *Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, flüssigen und gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Schädliche Bodenveränderungen sind zu beseitigen.* Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sollten dabei nur in Anspruch genommen werden, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

G 4 *Geschädigte Böden, insbesondere durch Versiegelung, Verunreinigung, Erosion, großräumige Abgrabungen oder Altlasten, sollen saniert werden mit dem Ziel, dass sie nutzungsbezogene oder natürliche Funktionen wahrnehmen können.* Zukünftig baulich ungenutzte Flächen sollen entsiegelt und saniert werden.

G 5 *Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung sind bei Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.*

G 6 Bereiche mit geomorphologischen Besonderheiten (Geotope) und Böden, die sich durch

- ihre Naturnähe,
- ihre Seltenheit und
- kulturhistorische Bedeutung

in besonderer Weise auszeichnen, sind vor Beeinträchtigungen weitestgehend zu schützen und zu bewahren.

5.3. Gewässerschutz

G 1 *Für Fließgewässer wird grundsätzlich die Gewässergüteklasse II* bzw. die Schaffung oder Sicherung des guten Zustandes nach der Wasserrahmenrichtlinie *angestrebt. Fließgewässer, die Güteklasse I, I bis II und II haben, sind grundsätzlich in ihrer Beschaffenheit zu erhalten. Ziel des Gewässerschutzes ist es, die Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen,*

Tiere und Pflanzen sowie als wesentlichen Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen und in Übereinstimmung damit den Wasserbedarf für die Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft nach Menge und Beschaffenheit zu sichern. Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden, insbesondere soll die Belastung mit Schadstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

G 2 *Gewässerschutz muss an den Belastungsquellen ansetzen. Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen haben Vorrang vor der Sanierung.*

G 3 *Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Fließgewässer wird nur so erlaubt, dass keine nachhaltigen Verschlechterungen der Güteklassen* bzw. des guten Zustandes nach Wasserrahmenrichtlinie *eintreten.*

G 4 *Grundwasser ist unabhängig von der Benutzung flächendeckend vor Belastungen zu schützen. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung der Beschaffenheit nicht zu besorgen ist. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und möglichst zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden.*

G 5 *Die Unterhaltung der Gewässer umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Dabei ist die Bedeutung der Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt und insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen.* Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen.

G 6 *Die noch vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine natürliche Laufentwicklung der Fließgewässer sind zu belassen oder nach Möglichkeit wieder zu schaffen und in das ökologische Verbundsystem einzubeziehen.*

G 7 *Fließgewässer sind nicht zu verbauen, sondern mit ihren Ufern und Auen zu erhalten. Innerhalb besiedelter Gebiete sind sie durch die Stadt- und Dorfentwicklung sinnvoll als Gestaltungselemente mit notwendigen Freiräumen für den Hochwasserabfluss einzubinden. Die Gewässerschonstreifen sind zu erhalten und zu gestalten.*

G 8 *Für den Hochwasserschutz sind alle Möglichkeiten zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes durch Deichrückverlegung zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,* durch Rückbau von Gewässerausbauten zur Verringerung der Hochwasserabflussgeschwindigkeit sowie *durch Entsiegelung, Versickerung, Renaturierung und standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung* in den Einzugsgebieten der Fließgewässer zu nutzen. *Vorhandene natürliche Überschwemmungsgebiete sind für den Hochwasserabfluss und als Retentionsgebiete freizuhalten.*

G 9 *In den Hochwasserentstehungsgebieten, die durch starke Abflusskonzentrationen oder durch Starkniederschläge gekennzeichnet sind, müssen vorrangig alle Maßnahmen vermieden werden, durch die Hochwasserabflüsse erhöht und beschleunigt sowie das Gefährdungspotenzial vergrößert werden (Flächenversiegelung, Bebauung der Flusstäler und anderes)*. Bei unvermeidbaren abflussbeschleunigenden Maßnahmen in den Hochwasserentstehungsgebieten sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Durch die zuständigen Fachbehörden sind die Hochwasserentstehungsgebiete der Planungsregion Harz räumlich konkreter abzugrenzen.

5.4. Lärmschutz

G 1 *Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelästigungen ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern.*

G 2 *An allen Flugplätzen sind Siedlungsbeschränkungsgebiete festzusetzen. Die Fluglärmbereiche mit entsprechenden Baubeschränkungen sind als Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen (*vergleiche Z 5 in Pkt. 4.8.5.).

G 3 *Treten schädliche Umweltwirkungen durch Geräusche auf oder sind diese zu erwarten, haben die Gemeinden für Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete Lärmminderungspläne aufzustellen und mit den betroffenen Planungsträgern abzustimmen. Die Lärmminderungspläne sollen Angaben enthalten über*

1. *die festgestellten und zu erwartenden Lärmbelastungen und ihre Quellen*
2. *die vorzusehenden Maßnahmen, deren Planungsträger, Zeithorizont und Finanzierung.*

Ziel ist die Verringerung der Geräuschbelastung oder die Verhinderung ihres weiteren Anstiegs.

G 4 *Verkehrswege und andere lärmerzeugende Anlagen sind soweit wie möglich so zu planen, dass von ihnen keine unzumutbaren Lärmbelastungen, insbesondere auf Wohnbereiche, Bereiche mit besonders sensibler Nutzung (z. B. Kindertagesstätten, Krankenhäuser) und Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, ausgehen. Dabei hat aktiver Schallschutz Vorrang vor passivem Schallschutz.*

G 5 *In Bereichen, in denen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärmmindernde Maßnahmen nicht erreicht werden können, ist der Wohnungsneubau zu vermeiden.*

5.5. Luftreinhaltung und Klimaschutz

G 1 *Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt sowie vorhandene Luftverunreinigungen abgebaut werden.*

G 2 *Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Sport- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, dass sowohl die Entstehung als auch die Auswirkungen von Emissionen möglichst gering gehalten werden.*

G 3 *Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sollen auch durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur vermieden werden. Frischluftschneisen sind zu erhalten und zu entwickeln. Regional bedeutsame Frischluftschneisen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen auszuweisen.*

G 4 *Zur Erreichung übergeordneter Ziele wie Gesundheitsschutz, Naturschutz, Tourismus und Erholung soll die flächenbezogene Privilegierung von lärm- und abgasarmen Kraftfahrzeugen angestrebt werden.*

G 5 Das Tankstellennetz für gasbetriebene Kraftfahrzeuge ist flächendeckend auszubauen.

G 6 *Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muss entgegengewirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungsräumen verringert werden. Damit die Reduktionsziele der Bundesregierung erreicht werden können, sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden. Die raumbedeutsamen Maßnahmen sollen sich an dieser Zielstellung orientieren.*

G 7 Klimaökologisch wirksame Ausgleichsräume sind für Frischluftbildung und –zufuhr, Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss vor Nutzungsänderungen zu schützen, die diese Räume in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Vor allem in den Stadt- und Umlandräumen sind diese Ausgleichsräume zu sichern.

5.6. Wirtschaft

G 1 *Die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist darauf auszurichten, die bestehenden Beschäftigungs- und Strukturprobleme zu überwinden. Der wirtschaftliche Strukturwandel zu einer selbsttragenden, breit gefächerten Branchenstruktur ist weiter zu unterstützen. Dabei sollen auch über ökologische Innovationen neue Beschäftigungsfelder eröffnet werden. Die Wirtschaftskraft* der Region *soll im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung verbessert werden. Dazu bedarf es*

1. *eines Ausbaus der Infrastruktur,*
2. *einer zielgerichteten Entwicklung der Innovationspotenziale* der Region *durch Schaffung regionaler Forschungs- und Technologieinfrastruktur innerhalb und außerhalb der Hochschulen,*
3. *der gezielten Förderung von industriellen Ansiedlungen,*
4. *der Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen,*
5. *der Erschließung der Potenziale der Umwelt(schutz)industrien mit dem Ziel der Entwicklung von produktionsintegriertem Umweltschutz,*
6. *der Sanierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung von vorhandenen Altlasten*,
7. *regionaler Strukturmaßnahmen, die an den regionalen Leitbildern ausgerichtet sind* sowie einer
8. im Rahmen der Wirtschaftsförderung verstärkt vorzunehmende Betreuung von bereits vorhandenen, leistungsfähigen Unternehmen/Wirtschaftsstandorte.

G 2 *Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft* der Region *durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe entwickelt wird und dass die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.*

G 3 *In den einzelnen Teilräumen des Landes soll eine ausgewogene und an den regionalen Besonderheiten ausgerichtete Branchenstruktur im produzierenden Gewerbe und in den Dienstleistungsbereichen angestrebt werden.*

G 4 *Die Wirtschaftskraft* der Planungsregion Har*z soll durch den Aufbau einer möglichst ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur im Rahmen einer nachhaltigen Gesamtentwicklung gestärkt werden.*

G 5 *Die Schaffung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Umstrukturierung bzw. Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe gesichert und geschaffen werden. Insbesondere in den Zentralen Orten soll die Infrastruktur so ausgebaut werden, dass diese Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung bilden.*

G 6 *Alle Maßnahmen der Regionalen Strukturpolitik sind in besonderem Maße im regionalen Konsens zu bestimmen und sollen die endogenen Potenziale berücksichtigen (Regionale Entwicklungskonzeptionen). Die staatliche Förderpolitik ist daran auszurichten.*

G 7 *Die Innovationsaktivität soll sich auf eine noch effektivere Ressourcennutzung (Effizienzrevolution), das sind höhere Wirkungsgrade und die Kreislaufwirtschaft, sowie auf Produktinnovationen, insbesondere die Substitution von Produkten durch Dienstleistungen, ausrichten.*

5.7. Landwirtschaft

G 1 *Die Landwirtschaft ist in allen landwirtschaftlich geprägten* Teilen der Planungsregion *als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll eine flächengebundene, vielfältig strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert sowie eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert werden.*

G 2 *Neben der einzelbetrieblichen Förderung sollen im Rahmen der Strukturförderung durch entsprechende Programme, z. B. Dorferneuerung, die vielfältigen Funktionen der Gemeinden nachhaltig stabilisiert und ihre umweltgerechte, wirtschaftliche, infrastrukturelle, soziale und kulturelle Entwicklung gefördert werden.*

G 3 *Für die Landwirtschaft geeignete Böden sind in ausreichendem Umfang zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.*

G 4 *Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll gefördert werden durch:*

1. *Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit,*
2. *Verbesserung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung in den ländlichen Räumen,*
3. *Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich,*
4. *die Nutzung der agrarwissenschaftlichen Potenziale Sachsen-Anhalts,*
5. die überwiegende Nutzung der regionalen Wirtschaftskreisläufe.

G 5 *In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbedeutsamen und raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

G 6 *Bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft soll darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung*

1. *die Landwirtschaft die Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse sowie nachwachsender Rohstoffe zu gewährleisten hat,*
2. *regionale Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten gestärkt werden*,
3. *eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für die Erwerbstätigen erreicht wird,*
4. *eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft erhalten, gepflegt und gestaltet werden kann.*

G 7 *Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen unter anderem auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.*

G 8 Der ökologische Landbau ist, ebenso wie die herkömmliche Landwirtschaft, zu sichern und zu fördern, insbesondere auch im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.

G 9 In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist ein landschaftsbildtypischer Bestand an naturnahen Strukturen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Landwirtschaftliche Flächen, die aus der Nutzung zeitweilig oder gänzlich ausscheiden, sollten unter Berücksichtigung der Belange der Natur- und Landschaftspflege entwickelt werden.

G 10 Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen der Landwirtschaft sind einer Nachnutzung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, sind sie zurückzubauen.

G 11 Die Grundlagen der Fischerei (Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht, auch in künstlichen Anlagen) sollen aufgrund ihrer Standortgebundenheit unter Berücksichtigung der anderen Erfordernisse der Raumordnung gesichert und erhalten werden.

5.8. Forstwirtschaft

G 1 *Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen sowie seiner wichtigen Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.*

G 2 Artenreiche, standortgerecht aufgebaute, naturnahe und stabile Waldbestände entsprechend der potentiell-natürlichen Vegetation sind zu erhalten bzw. zu entwickeln. Funktionsgerechte Waldränder sind anzulegen, die grundsätzlich von Bebauungen freizuhalten sind. Es sind möglichst zusammenhängende Waldflächen zu schaffen.

G 3 *Der Verlust von Waldfläche soll grundsätzlich durch eine entsprechende Wiederbewaldung an anderer Stelle ausgeglichen werden.* Die Kompensationsmaßnahmen sollten insbesondere dazu genutzt werden, den Waldanteil in den waldärmeren Gebieten der Planungsregion zu erhöhen.

G 4 *Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere menschlich bedingte Ursachen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche - insbesondere waldbauliche Maßnahmen - gemildert werden.*

G 5 *Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Die Eingriffe sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.*

G 6 *Projekte zum Anbau und zur Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff und Energieträger sollen angemessen gefördert werden, soweit Anbau und Nutzung ökologisch unbedenklich sind und wirtschaftlich betrieben werden können.* Holz als Baumaterial und zur thermischen Verarbeitung ist vorrangig aus der Region zu gewinnen. Dabei ist die ökologische Waldbewirtschaftung auch unter dem Aspekt des Ökogütesiegels und der zertifizierten Bestände zu berücksichtigen.

G 7 *Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz oder zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.*

G 8 Die Anlage von Wegen und sonstige Infrastruktur für naturnahe Erholungsformen in Waldgebieten sollte auf verträgliche Weise ermöglicht werden.

5.9. Energie

G 1 *Im Rahmen der Landesenergiepolitik gilt es, die Energiesparpotenziale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch weiterhin Berücksichtigung finden.*

G 2 Energieversorgung soll sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich sein. Sie soll sich auf ein breites Angebot an Energieträgern stützen.

G 3 *Die Nutzung regenerativer und CO_2-neutraler Energieträger und Energieumwandlungstechnologien wie Solarthermie, Photovoltaik, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse und Geothermie soll gefördert werden.*

G 4 Die Standortwahl für die Nutzung der erneuerbaren Energien soll unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so erfolgen, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaik-Freilandanlagen im Außenbereich soll an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

G 5 *Der Einsatz von Erdgas als Energieträger ist von wachsender Bedeutung. Um eine flächendeckende, bedarfsgerechte und sichere Versorgung mit dem umweltfreundlichen Primärenergieträger Erdgas zu gewährleisten, ist der Betrieb von Untergrundgasspeichern erforderlich. Hierzu dienen Untergrundspeicher in leergeförderten Erdgaslagerstätten, Kavernen im Salzgestein und auflässigen Bergwerken.*

G 6 *Energieeinsparungspotenziale sowie alle Möglichkeiten der rationellen Energieumwandlung, insbesondere der Wärme-Kraft-Kopplung, sind bei allen Planungen zu berücksichtigen. Die bestehenden Fernwärmenetze sind zu erhalten und auszubauen* sowie bei Bedarf im Rahmen des Stadtumbau Ost planmäßig zurückzubauen. *Für neue Gewerbe- und Siedlungsgebiete sind energiewirtschaftliche Gemeinschaftslösungen anzustreben.*

5.10. Wasserversorgung

G 1 *Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird.*

G 2 *Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:*

1. *Der nachhaltige Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer muss durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten gesichert werden.*
2. *Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen müssen soweit erforderlich zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachgerüstet werden.*
3. *Die Wasserressourcen sind durch rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.*

G 3 *Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.*

G 4 Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in der Beschaffenheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in ausreichender Menge muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Hierfür sind vorrangig Grundwasservorräte aus geschützten Dargeboten sowie Oberflächenwasser aus Trinkwassertalsperren durch fachtechnische Festsetzung vorzuhalten.

G 5 Der Fernwasserbezug ist durch ortsnahe Dargebote zu ergänzen, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen, aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist. Die notwendige Flexibilität für eine angemessene Störfall- und Katastrophensicherheit ist zu berücksichtigen.

G 6 Die Wassergewinnung hat so zu erfolgen, dass in den Einzugsgebieten keine relevanten negativen ökologischen Folgen entstehen.

5.11. Abwasserbeseitigung

G 1 *Für Abwasserbeseitigung sind kostengünstige Lösungen anzustreben. Besonders im ländlichen Bereich kommen für die Abwasserbeseitigung auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, sofern diese ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind.*

G 2 *Für bestehende Einleitungen sind, sofern sie den Anforderungen noch nicht entsprechen, nach von der Wasserbehörde zu bestimmenden Fristen die Anforderungen zu erfüllen.*

G 3 *Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, so soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und - sofern ein Behandlungserfordernis nicht besteht - örtlich versickert werden. Dort, wo nicht anders möglich, muss es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei muss eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.*

G 4 *Bei Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie und Gewerbe sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu erfüllen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind im Abwasser zu vermeiden, und soweit dies nicht möglich ist, am Anfallort und vor der Vermischung mit anderem Abwasser nach dem Stand der Technik zu verringern.*

5.12. Lagerstätten

G 1 *Rohstoffgewinnung muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung* der Planungsregion *vollziehen; die Versorgung des Marktes ist langfristig zu sichern.*

G 2 *Auf eine sparsame Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen ist hinzuwirken. Aufgeschlossene Lagerstätten sollen möglichst vollständig ausgebeutet werden, um die Flächeninanspruchnahme durch Rohstoffgewinnung zu minimieren.*

G 3 *Die umweltrelevanten Auswirkungen räumlich zusammenhängender Rohstoffgewinnungsvorhaben sollen auch im Zusammenhang beurteilt werden.*

G 4 *Die dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachfolgenden Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen; die Entwicklungsbedürfnisse der betroffenen Gemeinden* sowie die Vorgaben der Landschafts- und Regionalplanung *sind dabei angemessen zu berücksichtigen.*

G 5 *Es ist darauf hinzuwirken, dass der Abbau von Rohstoffen möglichst mit* zeitlich parallelen *Rekultivierungsarbeiten einhergeht*, damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Abbau-, Rekultivierungs-/Renaturierungs- und sonstigen Betriebsflächen erreicht wird.

G 6 Über die im Regionalen Entwicklungsplan raumordnerisch gesicherten Rohstofflagerstätten hinaus sind in der Planungsregion perspektivisch wichtige Geopotenziale tiefliegender und Energie-Rohstoffe vorhanden, auf die gegenwärtig die Kriterien für die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung nicht anwendbar sind. Die räumliche Verfügbarkeit dieser regional bedeutsamen Geopotenziale soll möglichst langfristig offen gehalten werden.

5.13. Telekommunikation

G 1 *Die Telekommunikation soll den ständig steigenden Anforderungen der Wirtschaft und der Bevölkerung Rechnung tragen. Dazu soll in allen Landesteilen eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur aufgebaut werden.*

G 2 *Als Übertragungsweg für Telekommunikationsdienste sind sowohl das Kabelnetz als auch die mobilen Funkdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.*

G 3 *Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, dass die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder geschützt wird und dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild vermieden werden. Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten.*

5.14. Abfallwirtschaft

G 1 *Der Abfallvermeidung und -verwertung ist gegenüber der Beseitigung der Vorrang einzuräumen.*

G 2 *Abfälle, die nicht vermieden oder verwertet werden können, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen.*

G 3 *In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.*

5.15. Bildung und Wissenschaft

G 1 *Es sollen die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges und hochwertiges Angebot sowie eine langfristige Entwicklung von Bildung und Wissenschaft geschaffen werden, um nachhaltig das Innovationspotenzial für die gesellschaftliche Entwicklung zu sichern.*

G 2 In der gesamten Planungsregion *soll nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen zur Schulentwicklungsplanung ein ausgewogenes Angebot allgemeiner und beruflicher Bildung, Weiter- und Fortbildung auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung erhalten bzw. geschaffen werden. Es ist ein der Gesamtentwicklung des Landes angemessenes Netz akademischer Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu erhalten und weiter zu entwickeln.*

G 3 In der Region *verwurzelte bewahrenswerte Traditionen in Bildung und Wissenschaft sollen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes und der Kommunen erhalten, gepflegt und zukunftsorientiert weiterentwickelt werden.*

5.16. Kultur- und Denkmalpflege

G 1 *Die Rahmenbedingungen zur Entwicklung von kulturellen Angeboten sind traditionsbewusst und zukunftsoffen zu gestalten. Es gilt dabei, das reiche Kulturerbe zu pflegen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu fördern und auch künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.*

G 2 *Die Förderung der Kultur konzentriert sich dabei einerseits auf landesweite Schwerpunkte, die als Beitrag des Landes zur europäischen Kultur gelten können; andererseits ist die Herausbildung und Stärkung kultureller Regionen, das heißt die Ausprägung von regionaler kultureller Identität und die Entwicklung spezifischer Kunstangebote ebenfalls kontinuierlich zu fördern.*

G 3 Kulturellen Angeboten als "weiche" Standortfaktoren sind in der Region, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wachsende Bedeutung zu schenken. Insbesondere sind alte Traditionen und Brauchtum zu fördern. Die Spielstätten der Theater und die Museen sind in der gesamten Region nach Möglichkeit zu erhalten und zu fördern, um die kulturellen Leistungen und naturgegebenen Besonderheiten des Raumes für die Nachwelt zu erhalten.

5.17. Erholung, Freizeit, Tourismus

G 1 *Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig gestärkt und weiter ausgebaut werden. Damit soll insbesondere eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft erreicht werden. Wesentliche Bedeutung wird dabei der Umsetzung des Prinzips der Barrierefreiheit zukommen.* Dabei sind die Schwerpunktorte touristischer Netzwerke in Sachsen-Anhalt besonders zu berücksichtigen.

G 2 *Schwerpunkte für den Erholungstourismus sind der Harz und das Harzvorland. Einer in besonderem Maße naturbetonten und naturverträglichen Erholung dienen die Naturparke.* Der Naturpark Harz ist als Erholungsgebiet in der Region so zu erschließen und einheitlich zu entwickeln, dass er die Bedürfnisse der Bevölkerung nach landschaftsbezogener Erholung qualitativ befriedigt und die Attraktivität der Region für den überregionalen Fremdenverkehr und Tourismus steigert. Insbesondere die Zonen 2 und 3 des Naturparks Harz sind dafür zu entwickeln.

G 3 *Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten ausgebaut werden*. Hier sollen insbesondere Gebiete wie das nördliche und südliche Harzvorland und die Bodeniederung einen regionalen Schwerpunkt bilden.

G 4 *Als Kernland der deutschen Geschichte mit Baudenkmälern von herausragender Bedeutung soll in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden. Schwerpunkte für den Kulturtourismus in der Planungsregion Harz sind:*

- *die Straße der Romanik, Deutsche Fachwerkstraße, Gartenträume*
- *Stätten und Orte der Weltkulturerbeliste der UNESCO (Quedlinburg)*
- *Wirkungsstätten bedeutender historischer Persönlichkeiten,*
- *architektonische Ensembles, sakrale und profane Bauten von herausragender kulturhistorischer Bedeutung,*
- *kulturhistorische Angebote, die der Region ein markantes Profil geben (wie* Naturpark *Harz,* Nationalpark, *Bergbau)*
- *Technische Denkmäler* (z.B. Mühlen, Ziegeleien, Harzer Schmalspurbahn mit Schienenstrecken)
- Geotope im Geopark Harz (-Braunschweiger Land-Ostfalen) und im Geopark Kyffhäuser.

G 5 *Schrittweise soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.*

G 6 *Dem Aufbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes kommt für den touristischen Radwanderverkehr besondere Bedeutung zu. Bei der Gestaltung dieses Netzes sollen auch Servicestationen vorgesehen werden. Darüber hinaus soll* das *in Sachsen-Anhalt* bereits vorhandene *überregionale Netz (Blaues Band) für den Wassertourismus* in der Planungsregion Harz erhalten und bedarfsweise weiter*entwickelt werden. Dies betrifft sowohl Fließ- als auch Standgewässer.* Auf eine Erweiterung des Rad- und Wanderwegenetzes für die Freizeit- und Erholungsnutzung ist hinzuwirken. Weitere, in Ergänzung zu den unter Pkt. 4.8.4. Z 5 und 6 ge-

nannten regional und überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwege, sind, wie z.B. die Mountainbikestrecken im Harz, der Sankt-Jacobus-Pilgerweg und der Weg deutscher Kaiser und Könige, bedarfsgerecht zu entwickeln. Eine überregionale Vernetzung von Naturerlebnisräumen mit Aspekten der Kultur- und Denkmalpflege bewirkt auch das „Grüne Band" einschließlich der dortigen Rad- und Wanderwege im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das „Grüne Band" und das Radwegenetz Nordharz sind in die touristische Gesamtentwicklung einzubeziehen.

G 7 Durch Beschilderung an Straßen und Radwanderwegen sind die Hinweise auf touristische Attraktionen und Beherbergungs-, sowie Gastronomiebetriebe sowie nächstgelegene Bahnhöfe zu verbessern. Soweit wie möglich sind Radwege an die touristischen Attraktionen heran zu führen. Weiterhin ist der Service an Radwegen zu verbessern (Netz von Fahrradverleihen und -werkstätten, fahrradfreundliche Unterkünfte, Rastplätze). Weiterhin sollten technische Voraussetzungen beim ÖPNV zur Mitnahme von Fahrrädern vorgehalten werden. Beim Ausbau von Rad- und Wanderwegen ist auf eine wirksame Sicherung gegen unbefugte KfZ-Verkehre zu achten.

G 8 *In* der Planungsregion *soll dem zunehmenden Bedürfnis aller Bevölkerungsgruppen nach Erholung, aktiver Freizeitgestaltung und Sport durch den Auf- und Ausbau entsprechender Einrichtungen entsprochen werden.*

G 9 *Schienenzweigstrecken, die sich in besonderer Weise oder ausschließlich für touristische Gelegenheits-, Saison- oder Museumseisenbahnverkehre* in der Region *eignen, sollen nach Möglichkeit erhalten oder wiedereröffnet werden, wenn ein Betrieb mit Regelangeboten des SPNV nicht finanzierbar sein sollte.*

G 10 Auf den Neubau, die Bestandserhaltung und Modernisierung von Campingplätzen, Jugendherbergen sowie Einrichtungen der Erholung und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche ist besonders hinzuwirken.

G 11 Städtetourismus ist insbesondere in Orten mit diesbezüglich hoher Priorität wie zum Beispiel Halberstadt, Osterwieck, Quedlinburg, Sangerhausen, Stolberg und Wernigerode anzubieten und durch Verknüpfung mit kulturellen Angeboten auszubauen. Ebenfalls ist eine verstärkte Kooperation der Städte untereinander anzustreben.

G 12 Für die anerkannten bzw. vorläufig anerkannten Luftkurorte und Erholungsorte der Planungsregion ist die Orts- und Gemeindeentwicklung auf den Kur- und Erholungsortstatus abzustimmen.

G 13 Geeignete Bereiche von Talsperren, einschließlich ihrer Randbereiche, sind unter Beachtung des Trinkwasser-, Natur- und Hochwasserschutzes und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange in das touristische Angebot einzubeziehen.

5.18. Handel/Dienstleistungen

G 1 *Die Einzelhandelsentwicklung ist an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. In allen* Teilen der Planungsregion *soll eine bedarfsorientierte Versorgung mit Ge- und Verbrauchsgütern sowie Nahrungs- und Genussmitteln und Dienstleistungen durch eine räumlich ausgewogene und auf die differenzierten funktionalen Anforderungen der zentralörtlichen Gliederung (Ober-, Mittel-, Grundzentren, ländliche Räume) ausgerichtete Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur erfolgen. Durch eine Vielzahl von Handelseinrichtungen unterschiedlicher Größen, Betriebsarten und Angebotsformen soll insbesondere auch die Entwicklung eines breiten Mittelstandes unterstützt werden.*

G 2 *Außerhalb der Zentralen Orte soll die Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur auf die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit täglichem Grundbedarf, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln und Dienstleistungen, ausgerichtet sein. Die Deckung des kurzfristigen täglichen Bedarfes soll wohnungsnah und möglichst ohne Benutzung motorisierter Verkehrsmittel erfolgen können.*

G 3 *Einrichtungen des Großhandels und andere logistische Einrichtungen des Handels dienen der weiteren Belebung der Wirtschaftskreisläufe des Landes.* Sie sollen an Knotenpunkten des Verkehrsnetzes, vorzugsweise in Güterverkehrszentren bzw. im Bereich der Entwicklungsachsen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raum- und Siedlungsstruktur errichtet werden.

6. Zusammenfassende Umwelterklärung

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme gehört der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) zu den Plänen und Programmen, deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Folglich wurde gemäß § 3 Abs. 8 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG) der REPHarz einer Umweltprüfung unterzogen. Der 1. Planentwurf des REPHarz, der im IV. Quartal 2005 im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren war, enthielt noch keinen Umweltbericht. Allerdings wurden bereits bei seiner Erstellung die bereits bis dahin bekannten umweltrelevanten Informationen[2], soweit diese regionale Bedeutung besitzen, berücksichtigt. Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des REPHarz berührt werden können, wurden darüber hinaus mit der öffentlichen Auslegung des 1. Planentwurfes des REPHarz aufgefordert, im Sinne eines „Scoping“ Vorschläge zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes zu unterbreiten. Mit dem 2. Planentwurf des REPHarz wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in einem separaten Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung des REPHarz dokumentiert und im Rahmen eines erneuten Anhörungs- und Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Abschließend wurde der Umweltbericht für die REPHarz-Endfassung um die Ergebnisse dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens ergänzt bzw. aktualisiert.

Im Rahmen der einleitenden „Scopingphase“ der Umweltprüfung wurden zunächst alle raumordnerischen Ziel- und Grundsatzfestlegungen[3] des REPHarz dahingehend grob geprüft, welche Art von Umweltauswirkungen (negative, positive oder keine) von Ihnen ausgehen können. Von diesen insgesamt ca. 345 Ziel- und Grundsatzfestlegungen können lediglich bei ca. 16 % im Zuge ihrer Umsetzung negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, dagegen sind bei ca. 47 % der Festlegungen positive Umweltauswirkungen möglich. Ca. 37 % der Festlegungen enthalten keinen direkten Umweltbezug bzw. sind bei deren Umsetzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Von den hinreichend inhaltlich-räumlich konkreten und damit auch prüffähigen Festlegungen des REPHarz können bei der Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Gebiets-/Standort- und Trassenfestlegungen relevante negative Umweltauswirkungen entstehen:

- Vorranggebiete für Hochwasserschutz (hier Stauflächen der Rückhaltebecken)
- Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung/Erstaufforstung
- Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie
- Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen
- Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgung
- Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen
- regionalplanerisch zu sichernde Trassen des Schienen-, Straßenverkehrs und Radverkehrs
- Vorrangstandorte des Luftverkehrs.

Von diesen themenbezogenen Festlegungen standen diejenigen Einzelfestlegungen im Mittelpunkt der regionalplanerischen Umweltprüfung, die einen raumordnungsrechtlichen Rahmen für künftige UVP-pflichtige Vorhaben bilden und deren Umweltverträglichkeit auf anderen Planungsebenen noch nicht hinreichend aus Sicht der Regionalplanung geprüft wurde (Vermeidung von Mehrfachprüfungen). Schwerpunktmäßig sind das vor allem Gebietsfestlegungen des REPHarz für die Rohstoffgewinnung, für die Wiederbewaldung/Erstaufforstung und für die Nutzung der Windenergie sowie Trassenfestlegungen für den Straßenneubau (insbesondere Ortsumfahrungen). Es wurden die möglichen Umweltauswirkungen dieser einzelnen Festlegungen auf die Schutzgüter Mensch, Flora/Fauna/biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser, Luft/Klima und Kultur-/Sachgüter erfasst und bewertet. Weiterhin erfolgte eine bewertende Kurzdarstellung zu potentiellen Gebiets-/Standort- oder Trassenalternativen. Darauf aufbauend wurde ein abschließendes Votum zur Umweltverträglichkeit der geprüften Planung abgegeben, verbunden mit Hinweisen für Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Die Prüfungstiefe der geprüften Festlegungen orientierte sich dabei an der groben regionalplanerischen Sichtweise bzw. rechtsverbindlichen Maßstabsebene des REPHarz von 1:100.000. In einzelnen Fällen war zusätzlich zu prüfen, inwieweit die Erhaltungsziele betroffener FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) beeinträchtigt werden können.

[2] Z.B. Vorschläge, Hinweise und Umweltdaten, die im Zuge der Einholung von Vorschlägen gemäß § 7 Abs. 1 LPlG von Umweltbehörden übermittelt wurden; ansonsten Schutzgebietsverordnungen, Landschaftsrahmenpläne, konkrete Projektplanungen, digitale Umweltdaten (GIS), etc.

[3] allgemeine Grundsätze der Raumordnung, ortskonkrete Ziele und Grundsätze der Raumordnung, einzelfachliche Grundsätze

Im Ergebnis der mehr als 70 vorgenommenen Einzelumweltprüfungen von hinreichend ortskonkreten Festlegungen des REPHarz (incl. der jeweiligen Prüfung/Bewertung sinnvoller Alternativen, soweit solche vorhanden sind) erfuhren bereits im 2. Planentwurf des REPHarz ca. 30 Gebiets-/Standort- bzw. Trassenfestlegungen zur Verminderung möglicher Umweltkonflikte meist geringfügige Änderungen im räumlichen Zuschnitt. Als weitere regionalplanerische Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wurden jeweils zwei Gebietsfestlegungen für die Rohstoffgewinnung und für die Wiederbewaldung/Erstaufforstung sowie eine geplante Straßentrasse im REPHarz gestrichen. Weiterhin wurde auf die konkrete Benennung von 2 geplanten Stauflächen von Hochwasserrückhaltebecken im REPHarz unter anderem wegen der Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes verzichtet. Auf eine im 1. Planentwurf noch enthaltende Vorrangstandort- und eine Schienentrassenausweisung wurde wegen nicht vorhandener bzw. nicht hinreichend prüfbarer Unterlagen ebenfalls verzichtet.

Im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen zum 2. Planentwurf des REPHarz mit Umweltbericht wurden zur Verminderung von Umweltkonflikten nochmals 3 Gebietsfestlegungen geringfügig reduziert. Bei 2 Gebieten konnten die zunächst im 2. Planentwurf noch vorgenommenen Flächenreduzierungen wieder zurückgenommen werden, da die Konfliktpotenziale mit einzelnen Schutzgütern doch geringer einzuschätzen waren als ursprünglich angenommen.

Da bereits bei der Erstellung des 1. Planentwurfes des REPHarz die betroffenen regional bedeutsamen Umweltbelange angemessen berücksichtigt wurden, wurden trotz der o.g. genannten Änderungen Korrekturen an den Grundzügen bzw. an der räumlichen Gesamtkonzeption des REPHarz im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahren und der darin integrierten Umweltprüfung nicht notwendig.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung den nachfolgenden kommunalen bzw. fachlichen Planungsebenen im ausreichenden Maße Möglichkeiten für eine umweltverträgliche Konkretisierung und Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben bieten. Dabei können auch erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000 Gebieten vermieden werden. Gleichfalls ist keine erhebliche kumulative Beeinträchtigung sowohl von Teilräumen der Planungsregion als auch von einzelnen Schutzgütern in summarischer Wirkung von Einzelvorgaben des REPHarz im Vergleich zum Ist-Zustand bzw. im Vergleich zu den Festlegungen der bisher geltenden Regionalen Entwicklungsprogramme zu erwarten. Durch umfangreiche Ausweisungen von Erhalt- und Entwicklungsflächen durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die dem Freiraumschutz dienen, können mögliche negative Umweltauswirkungen, die durch andere Festlegungen des REPHarz entstehen können, im regionalen Maßstab ausgeglichen werden. Dagegen ist mit einem deutlich höherem Umweltrisiko und größeren Konfliktpotenzialen zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu rechnen, wenn die künftige Entwicklung der Planungsregion Harz ohne regionalplanerische Steuerung in Form des REPHarz ablaufen würde.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachweisbar in den Festlegungsteil des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz eingeflossen. Die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit zum Umweltbericht wurden im Abwägungsprozess zum REPHarz bzw. bei der Annahme dieses Planes berücksichtigt. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurden beachtet, sofern erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks von Natura 2000 Gebieten im Zuge der Umsetzung der REP-Festlegungen möglich sind.

Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der raumordnerischen Vorgaben des REPHarz wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Pkt. 3.6 des Umweltberichtes verwiesen.

7. Zeichnerische Darstellung

Der vorliegende Regionale Entwicklungsplan besteht aus einer beschreibenden Darstellung (Textteil) und einer zeichnerischen Darstellung (Karte 1 bis 3). Die Karte 1 (Hauptkarte) enthält im Maßstab 1:100.000 gemäß § 3 Abs. 9 LPlG die kartografischen Festlegungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Harz, die neben der beschreibenden Darstellung als rechtsverbindliche kartografische Darstellung zu beachten sind. In der Karte 2 sind auf einer schematischen Übersichtskarte 1:750.000 die Entwicklungsachsen gemäß Pkt. 4.1.3. des REPHarz ersichtlich. Die Karte 3 enthält die raumordnerischen Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur der Planungsregion Harz als kartografische Darstellung im Maßstab 1:450.000. Die Karten 2 und 3 ergänzen die kartografischen Festlegungen der Karte 1.

Nachrichtliche Darstellungen, die den Begründungsteil des Regionalen Entwicklungsplanes ergänzen, enthalten die Anlagen 1 bis 3. Anlage 1 dient der orientierenden Darstellung der als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegten untertägigen Lagerstätten im Maßstab 1:300.000. In Anlage 2 werden die überregional und regional bedeutenden Versorgungs- und Produktenleitungen im Maßstab 1:300.000 separat dargestellt, da aus Gründen der kartografischen Lesbarkeit auf deren Darstellung in der Karte 1 verzichtet wurde. In den Anlagen 3.1 bis 3.14 werden die im REPHarz festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie als jeweilige Detailkarten im Maßstab 1:25.000 ohne Rechtsverbindlichkeit dargestellt.

8. Schlussvorschriften

Dieser Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder in Kraft.

Ausfertigung für den Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Dr. Ermrich
Vorsitzender RegPlGHarz

Regionale Planungsgemeinschaft Siegel Harz

Quedlinburg, den 06.05.2009

Ausfertigung für den Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Dr. Trümper
Vorsitzender RegPlGMagdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Magdeburg, den 06.05.2009

Weitere Verfahrensvermerke siehe Karte 1 (Hauptkarte des REPHarz)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.